H.
2085

von Halder
N. 594.

Johann Ernst Schuberts

gewesenen Doctors der heil. Schrift und Professors auf der Universität zu Greifswalde, Ihro Königl. Majestät von Schweden Ober-Kirchenraths, des Königl. Consistorii Beisitzers und Pastors der Gemeine zu St. Marien

Historisch-Theologische

Abhandlung

von den

Thaten Carls des Großen

bey

den Römern.

Aus dem Lateinischen übersezt

und

mit Anmerkungen begleitet

von

Martin Johann Buchholtz

der Gottesgelahrtheit Beflissenen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Leipzig,

bei Ernst Martin Gräff.

1789.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Franz Otto von Wakenitz

Ihro Königlichen Majestät von Schweden höchst-verordneten Land-Rath in Pommern, Erb- und Lehngesessen auf Clevenow, Passow, rc. rc.

wie auch

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn Hauptmann

Friedrich Georg Gustav von Bilow

Erb- und Lehngesessen auf Eixen rc.

meinen gnädigen Herren.

Hochwohlgebohrne,

Hochgebietende Herren,

Gnädige Gönner,

Die Größe des Gegenstandes, womit die gegenwärtige Abhandlung sich beschäftigt, mag die Kühnheit entschuldigen, mit welcher ich Ihnen, Gnädige und Hoch-

gebietende Herren, die Uebersetzung derselben ehrerbietigst zueigne. Schon der Nahme des Großen Carls giebt einer jeden Schrift, die von ihm handelt, Werth und Wichtigkeit. Von ihm, dem ersten Monarchen seiner Zeit, dem Vereiniger der edlen deutschen Nationen: dem Wiederhersteller des weströmischen Kayserthums, dem Umbilder des politischen Systems von Europa, kann auch der kleinste Zug der Nachwelt nicht gleichgültig seyn. Von ihm, dessen weisester Characterzug Einfluß auf sein Zeitalter hatte, dessen Erholungen und Zeitvertreibe sogar ein Gepräge von Größe tragen,

und

und die Ausbildung seines rohen Jahrhunderts beförderten, von ihm ist auch der kleinste Lebensumstand der Untersuchung des Geschichtforschers würdig — wie vielmehr ein so beträchtlicher, als derienige, welchen die folgende Abhandlung in Erwägung zieht.

Carls Verhältnisse gegen den römischen Stuhl sind es, welche diese Schrift zergliedert. Unläugbar ist es, daß der Ueberwinder Italiens die römischen Bischöfe sehr begünstiget habe. Unläugbar aber auch, daß er ihnen keine einzige ihrer ausschweifenden

Anmaßungen einräumte. Sein Vater, der Große und Staatskluge Pipin hatte dem Pabst das Exarchat geschenkt. Carl bestätigte diese Schenkung, behielt sich aber alle Rechte der weltlichen Oberherrlichkeit darüber vor. Er übte alle Hoheitsrechte aus. Seine Abgeordneten sprachen den Römern in seinem Nahmen Recht, sein Nahme stand auf den Münzen. Ihm huldigten die Römer. Von Ihm liessen die Päbste sich bestätigen. Leo der Dritte muste sich vor seinem Richterstuhl rechtfertigen. Und als eben dieser Pabst Ihm die Kayserkrone aufsezte, konnte, nach Eginhards Zeugnis, Carl sich

über

über diesen Schritt bloß durch den Gedanken beruhigen, daß der männliche Stamm des oströmischen Kayserthums erloschen, und Irene, die damahlige Beherrscherin, des Orients, bloß eine Ursurpatrice sey. Carl ist also wenigstens an der furchtbaren Größe unschuldig, zu welche die Hyder der römischen Hierarchie in der Folge empor wuchs, in welcher sie Thronen mit ihren Bannstrahlen erschütterte.

Nichts ist interessanter, und einem Freunde der Wissenschaften willkomner, als in diesem Großen Monarchen auch einen Verehrer und

Beförderer der Gelehrsamkeit zu sehen. Er, dessen Leben ein fast ununterbrochner Krieg war, Er, der Besieger Desiders, Thaßilos, und Wittekinds, der Bezwinger der Longobarden, Sachsen, Avaren, und der zahllosen Summen der Slaven; Er, dessen weites Reich sich vom Ebro bis zur Weichsel, und von der Ostsee bis zum Mittelmeer erstreckte, Er fand dennoch im Getümmel der Waffen, und im Gewühl der Regierungsangelegenheiten einige süsse Stunden, die er den sanftern Musen widmen konnte. Er, der die schimmerndste Crone Europens trug, der Könige unter seinen

Va-

Vasallen zählte, dem die Patriarchen von Rom und Jerusalem um die Wette liebkoseten, um dessen Freundschaft selbst die Monarchen des fernen Asiens buhlten, Er gieng mit den Gelehrten seines Hofes um, wie Freund mit Freund, und sein Alcuin, und sein Eginhard, die gelehrtesten Männer des Jahrhunderts, waren zugleich die vertrautesten Lieblinge Ihres Kaysers. Von ihnen unterstüzt arbeitete er an der Aufklärung so mancher roher Völker, die sein Schwerdt bezwungen hatte. Er legte Schulen in allen Theilen des Reichs an, Er veredelte die Muttersprache. Er ließ die Gesänge der

alten

alten Barden aufschreiben. Er versuchte selbst eine deutsche Grammatik zu schreiben. Er verstand eine Menge Sprachen, und redete das Latein mit Fertigkeit. Seine Beredsamkeit war voll und männlich, und die reizendsten aller schönen Künste die Ton- und Dichtkunst hatten an ihn einen ganz vorzüglichen Verehrer.

Die Einheit dieses in jeder Rücksicht grossen Monarchen bewog mich die nachfolgende Schrift, eine Arbeit unsers unvergeslichen Schuberts, durch die Verdeutschung gemeinnütziger zu machen. Und eben die Erhaben-

heit

heit ihres Gegenstandes verleitete mich zu der Kühnheit, Ihnen, meine Gnädigen und Hochgebietenden Herren, diese meine geringe Arbeit, als einen Ausdruck meiner ehrfurchtsvollen Ergebenheit zu übergeben. — Die Wissenschaften haben auch an Ihnen Kenner und Beförderer. Vielleicht also, daß die Durchlesung dieser Schrift Ihnen einiges Vergnügen gewährt. Ihren erleuchteten Einsichten ist der wohlthätige Einfluß der Kenntnisse jeglicher Art auf die Bildung und Beglückung des Menschen nicht entgangen. Gelehrsamkeit und die Zöglinge derselben dürfen

fen

sen Ihres Schutzes und Beyfalls sich daher so sicher erfreuen, daß ich mit desto größerer Zuversicht meinen Versuch Ihrer aufgeklärten Beurtheilung unterwerfe.

Möge die Vorsehung Sie, vortrefliche und verehrungswürdige Männer, zur Zierde des Vaterlandes, und zur Beglückung aller derer, welche sich in Ihrem wohlthätigen Wirkungskreise befinden, noch lange lange erhalten!

Mögen Ihre edlen Häuser, gleich fruchtbaren quellenreichen Gärten, immer

grü-

grünender sich verbreiten, und mögen in jedem Zeitalter Männer aus denselben hervorgehen, die der Stolz der Nation, die Ehre der Menschheit, und die Bewunderung der Nachwelt sind!

Möge Ihr Leben eine ununterbrochene Glückseeligkeit, Ihr Hinschied ein friedlicher Sonnenuntergang, Ihr Andenken allgeliebt und unvergeslich seyn!

Ich empfehle mich Ihrer unschäzbaren Gewogenheit, und werde es allezeit als den Stolz und die Glükseligkeit meines Lebens

be-

betrachten, mich mit der wärmsten Vereh-
rung nennen zu dürfen

Meiner Gnädigen
und
Hochgebietenden Herren

unterthäniger Diener
Martin Johann Buchholtz.

Historisch = theologische

Abhandlung

von

den Thaten Carls des Großen

bei den Römern.

§. 1.

Wir wollen in dieser Schrift nur einen geringen Theil von dem Leben Carl des Großen darstellen, der sowohl kirchliche als politische Angelegenheiten betrift. Denn wie er sich in Rom aufhielt, wo der Bischof seinen Sitz hat, welcher der höchste Oberherr und das Haupt der Kirche zu seyn, und dafür gehalten zu werden verlangt, welcher glaubt, daß er unter keiner menschlichen Herrschaft stehe, und auch schon damals die Gerechtsame seines Priesterthums über die Schranken auszudehnen angefangen hatte; so darf man nicht zweifeln, daß daselbst auch Sachen, welche die Kirche angehen, sind abgehandelt worden, wenn die Geschichte gleich nicht

Das Vorhaben des Verfassers.

das geringste davon erwehnte. Da die römischen Päbste aber ihre meisten Gerechtsame aus diesen Zeiten herzuleiten pflegen, so muß man das, was abgehandelt ist, desto sorgfältiger und fleißiger untersuchen.

Man kann nicht leugnen, daß dieser Fürst sie sehr geehrt, und ihnen viele und große Wohlthaten erzeigt hat. Denn die römischen Päbste waren sowohl die vornehmsten Prälaten im Occident, ihre Vorgänger hatten sich auch um Carls Familie wohl verdient gemacht, und Carl selbst hatte die Gunst des Pabstes vonnöthen, da er das italiänische Reich (Regnum Italiae) unter seine Bothmäßigkeit brachte. Doch verkannte, oder ließ er seine Majestätsrechte gar nicht so aus der Acht, daß man glauben muß, er habe dem Pabst etwas eingeräumt, was er als höchster Regent in Italien, und als nachmaliger römischer Kayser ohne Nachtheil seiner Hoheit nicht entbehren konnte. Die meisten Schriftsteller haben diese Materie nur obenhin berührt, oder doch nicht nach Würde behandelt. Da sich also noch viel dunkles hierin findet, so halten wir eine Untersuchung derselben für nützlich.

§. 2.

Carl ist viermal in Rom gewesen.

Alle Schriftsteller haben allezeit standhaft behauptet *a*), Carl sey viermal nach Rom gereiset.

a) Eginhardus in vita Caroli M. Cap. XXVII. p. m. 123., et ex eo Conrad a Lichtenau in chron. p. 169.

set. Es liegt nichts daran, ob er nur seine Andacht zu verrichten, und, wie die alten Verfasser der Chroniken uns überreden wollen, seine Gelübde zu bezahlen, oder aus andern Ursachen dahin gegangen sey Genug, daß er große Dinge verrichtet, so oft er sich zu Rom aufgehalten hat.

Wir wollen über die Absicht, oder die Veranlassung zu dieser Reise uns in keinen Streit einlassen. Man muß das, was er bey seiner Anwesenheit zu Rom verrichtet hat, selbst untersuchen.

§. 3.

Die erste Ankunft des Kaysers fällt ins Jahr Christi 774, und die Veranlassung dazu war diese: Die Longobarden, welche den größten Theil von Italien besaßen, hatten auch die Städte und Provinzen eingenommen, welche zum Exarchat von Ravenna gehörten, und drohten auch Rom selbst einzunehmen. In dieser Gefahr flehete der römische Pabst Hadrian den König der Franken Carl um Hülfe an, der mit einer Armee in Italien drang, nicht nur die Römer befreyte, sondern auch durch etliche Treffen, welche er lieferte, die Longobarden überwand, und ihren König Desiderium zu Pavia, wohin er geflüchtet war, durch eine harte Belagerung in die Enge trieb. Die erste Ankunft.

Wie er aber sahe, daß die Stadt aufs hartnäckigste vertheidigt ward, und man sie schwer-

lich erobern würde, so verließ er die Armee, gieng selbst nach Rom, und ward daselbst von dem Pabst, und dem römischen Volke mit grossem Gepränge empfangen *b*).

§. 4.

Er bestätigt Pipins Schenkung.

Als er sich etliche Tage daselbst aufgehalten hatte, ersuchte ihn der Pabst, das, was Pipin und Carl selbst seinem Vorgänger dem Pabst Stephan versprochen hatte, zu erfüllen, und die Schenkung, welche an den römischen Stuhl geschehen war, zu bestätigen. Er ließ sich den Schenkungsbrief vorlesen, und bestätigte nach angestellten Berathschlagungen nicht allein, was sein Vater versprochen hatte, sondern fügte auch noch neue Geschenke hinzu *c*). Die Bewandniß dieser Schenkung recht einzusehen, muß man vor allen Dingen untersuchen, was Pipin dem Pabste geschenkt, darnach was Carl der Große hinzugefügt, und endlich unter was für einem Titel, und warum der Pabst diese Geschenke erhalten hat.

§. 5.

Was war dies für eine?

Italien war in zwey große Fürstenthümer (maiores principatus) eingetheilt, ehe die Fränkischen Könige dasselbe unter ihre Bothmäßigkeit brach-

b) Annales Regum Francor. ad a. c. 774. apud Reuberum p. 21. Annales Fuldenses ad a. c. 773. apud Marqu. Freherum Tom. 1. p. 5. Abbas Ursperg. s. Conrad a Lichtenau in chron. p. 172.

c) Anastasius in Vita Hadriani p. 108.

brachten. Der eine Theil stand unter dem morgenländischen Kayser, der andre aber unter dem König der Longobarden. Den ganzen obern Theil besaßen die Longobarden. Der Kayser aber hatte im mittlern Theil das Exarchat von Ravenna, Pentapolis, und das Herzogthum Rom, im untern Theil aber gehörte ihm blos das Herzogthum Neapolis. Das Exarchat begrif Ravenna, Bologna, Imola, Faenza, Forlimpopoli, Forli, Cesena, Bobbio, Ferraria, Comacchio, Adria, Ficuclas und Gabellum in sich. Zu Pentapolis aber, welches heutiges Tages die Anconitanische Mark genennet wird, gehörten Rimini, Pesaro, Concha, Fano, Senigaglia, Ancona, Osimo, Humano, Jesi, Foßombrone, Monte Feltro, Urbino, das Territorium Valnense, Cagli und Engubio *d*).

Diese zwo Provinzen hatte der König der Longobarden, Aistulph, eingenommen, und weil das Herzogthum Rom unter dem Exarchen zu Ravenna gestanden hatte, so verlangte er auch ein Recht daran zu haben, und forderte daher, daß die Römer die Hoheit (superioritatem) der Longobarden agnosciren, und Tribut bezahlen sollten.

Wie die Römer dies nicht thun wollten, so wurden nicht nur die Städte und Vestungen, welche zu diesem Herzogthum gehörten, angegriffen, sondern auch Rom selbst von einer Armee eingeschlos-

d) Car. Sigonius de Regno Italiae lib. III. p. 80.

schlossen. In diesen bedrängten Umständen konnte man sich von dem Kayser, als dem Herrn von diesen Ländern, keine Hülfe versprechen. Der Pabst reisete daher nach Gallien, den König der Franken, Pipin, um Hülfe anzuflehen. Wie dieser sich anheischig machte, alles anzuwenden, daß nicht nur das Exarchat, und Pentapolis restituirt, sondern auch Rom Beystand geleistet würde, so machte der Pabst sich diese Gelegenheit zu Nutze, und bat, daß dasjenige, was dem Kayserthum abgenommen, nicht dem Kayser wieder gegeben, sondern der römischen Kirche geschenkt werden mögte.

Dies war eine sehr kühne und ungerechte Bitte, und gab den Ehrgeiz des Pabstes deutlich zu erkennen. Ob er gleich die ansehnlichsten Patrimonia in verschiedenen Provinzen von Italien besas, welche durch einen Rectorem Patrimonii, d. i. durch einen Präfect, welcher von Rom gesandt war, verwaltet wurden; so hatte er doch bisher kein Land gehabt, worüber er auch eine weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte. Jezt aber war er mit Reichthümern und Gütern nicht zufrieden, sondern strebte auch nach einer weltlichen Hoheit. Es könnte einem würklich sonderbar vorkommen, wie Pipin, als ein sehr kluger König, dieser Bitte habe Gehör geben können. Aber die große Verwirrung, welche damahls in Italien herrschte, politische Gründe, und vielleicht auch der Aberglaube jener Zeiten bewogen ihn,

daß

daß er in Verschenkung fremder Güter freygebig zu seyn versprach *e*).

§ 6.

Hieraus aber erhellet, daß bloß das Exarchat und Pentapolis, keinesweges aber Rom mit seinem Gebiete, Städten und Vestungen an den Pabst sey verschenkt worden. Denn Anastasius der Verfasser von den Annalen der Fränkischen Könige, und andere alte Schriftsteller erwehnen nur des Exarchats und Pentapolis. Und Pipin gab den kayserlichen Abgeordneten, welche mit ihm über diese Schenkung in einen Streit geriethen, die Antwort, er habe nur das verschenket, was die Longobarden im Besitz gehabt, und was er denselben durch einen gerechten Krieg wieder genommen hätte. Rom hatten die Longobarden aber weder eingenommen, noch Pipin wieder erobert. Daher konte Pipin dem Pabste die Herrschaft darüber auch nicht ertheilen. Ob aber gleich die Gerechtsame des Kaysers an die Stadt auf diese Weise ungekränkt blieben, so scheint es doch nicht, daß er sie durch seine Minister habe ausüben lassen.

Was begrif sie in sich?

Wie die Longobarden den Exarchen vertrieben, so fiel auch ohne Zweifel das Ansehen des Herzogs, der Rom beherrschte; besonders da er die

 Stadt

e) Anastasius in Vita Stephani III. P. R. p. 84. seqq. Annales Regum Franc. ad A. C. 755. 756. apud Reuberum p. 17. Sigonius de Regno Italiae lib. III. p. 78.

Stadt gegen die feindlichen Anfälle nicht beschützen konnte.

In diesen unruhigen Zeiten sorgten die Römer für sich selbst, und wie sie wider den auswärtigen Feind Pipins Hülfe suchten, so muste die innere Verwaltung des gemeinen Wesens gewissen Personen anvertraut werden. Bey dieser Gelegenheit sind die obrigkeitlichen Aemter (magistratus) vielleicht wieder aufgekommen, die Longin, welcher der erste Exarch war, der von Constantinopel gesandt ward, abgeschaft hatte; oder die Römer erwählten ihnen selbst einen Herzog (Dux), wie zur Zeit des römischen Pabstes Gregorii des andern bereits geschahe, da die Römer, Pentapolitaner und andere Völker wider den Kayser, und dessen Exarchen sich empörten, und ihre Herzoge selbst sezten. Ob dies den Pabst eigentlich nicht angieng, so ist wahrscheinlich ohne dessen Rath doch nichts vorgenommen worden; denn die Römer hielten ihn in großen Ehren, und Pipin, welcher die Römer beschützte, schätzte ihn hoch, und hatte ihm viele Güter geschenkt.

Diesen Theil des römischen Reichs verwaltete also unter der Auctorität des Pabstes und mit dessem Rath, der Rath und das römische Volk, oder ein gewisser Herzog, der zwar, wie zu Kriegszeiten gewöhnlich ist, alles willkührlich that, den Kayser aber doch als seinen Herrn und Obern (Dominus et Princeps) verehrte.

§. 7.

§. 7.

In dieser Lage befanden sich die Angelegenheiten, als nach etlichen Jahren bei Entstehung einer neuen Bedrängnis Carl der Große auf Anhalten des Pabstes Italien bekriegte. Carl soll mehr hinzugefügt haben.

Rom besaßen und beschützten nemlich die Römer, das Exarchat aber und zugleich Pentapolis hatten die Longobarden wieder eingenommen, welche hiemit aber nicht zufrieden waren, sondern Rom selbst unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen suchten. Aus eben der Ursach, aus welcher Pipin vormahls die Waffen ergrif, bekriegte Carl der Große anjetzt die Longobarden, und da er sie überwand, gieng er nach Rom, und restituirte, was dem Pabste war geschenkt worden (§. 4). Wie dies eine ausgemachte Sache ist, so entsteht billig die Frage: Ob Carl zu den Ländern, welche Pipin dem Pabste schenkte etwas hinzugefügt hat? Anastasius führt viele Städte und Provinzen an, womit derselbe die Patrimonia des Pabstes vermehret hat, und bemerkt ihre Scheiden und Gränzen (fines et terminos). Er sagt, diese neue Schenkung begreift alles in sich „quae sita „sunt a Lunis cum Insula Corsica, deinde in „Turiano, deinde in monte Bardone, id est „(inde) in Verceto, deinde in Parma, deinde „in Rhegio, et exinde in Mantua, atque mon„te (ponte) Silicis, simulque et universum „Exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus „erat, atque Provincias Venetiarum, et Histri-

 „am,

„am, nec non et cunctum Ducatum Spoleti-„num et Beneventinum" *f*). Viele nehmen dies Zeugnis des Anastasii an, und weil die weltlichen Gerechtsame des Pabstes sich bloß auf diese Schenkung Carls gründen, so müssen wir untersuchen, was sie in sich begriffen hat.

§. 8.

Welches sich aber nicht so verhält.

Die Schenkungsbriefe sind nie bekannt gemacht worden, daher fehlt der rechte Grund, aus welchem man hierüber urtheilen könnte und müste. Ohne Zweifel sind sie aber mit aller Sorgfalt und Fleiß zu Rom aufbewahrt worden, und vielleicht werden sie noch jezt aufbehalten. Weil sie aber nie zum Vorschein gekommen sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß jene sehr wichtige Schenkungen, derer §. 7. erwehnt ist, darin nicht enthalten sind. Man kann sich daher auf des Anastasii Zeugnis nicht verlassen, sondern muß aus andern Gründen ersehen, ob er Glauben verdiene. Fürs erste ist es nicht wahrscheinlich, daß Carl jene Städte und Gebiete dem Pabste geschenkt hat, so wohl weil er nicht einmal Pipins Schenkung freiwillig bestätigte, sondern der Pabst ihn ermahnen und bitten, ja auch durch die Untersuchung des Schenkungsbriefes selbst dazu bewegen muste, als auch weil er als ein Ueberwinder der Longobarden fast nichts für sich behalten hätte, sondern alle Vortheile des Krieges und des Sieges

f) Anastasius in Vita Hadriani p. 108.

ges dem Papste zufließen lassen, wenn er so freygebig gegen denselben gewesen wäre, als Anastasius rühmt. Wie unschiklich dies für den sey, welcher sich nachmals einen König der Longobarden, ja auch von ganz Italien nannte, sieht ein jeder leicht ein. Es sind aber wichtigere Gründe vorhanden, aus welchen man sehen kann, daß Carl bloß Pipins Schenkung bestätiget habe, und daß daher ausser dem Exarchat und Pentapolis dem Pabste keine Geschenke gemacht worden sind. Denn erstlich, so erwehnen die gleichzeitigen Schriftsteller, und die nächstfolgenden nur dieser Schenkung.

Eginhard sagt, wenn er die Wirkungen des Longobardischen Krieges erzählt: „Finis huius belli „fuit subacta Italia, et Rex Desiderius perpe„tuo exilio deportatus, et filius eius Adolgisus „Italia pulsus, et res a Longobardorum regi„bus ereptae Hadriano Romanae Ecclesiae Rec„tori restitutae" g).

Die Güter, welche die Longobarden weggenommen hatten, und welche dem römischen Pabste wieder gegeben waren, waren ohne Zweifel die Fürstenthümer, welche Pipin demselben geschenkt, und die Longobarden wieder im Besitz genommen hatten. Wenn Carl aber die vornehmsten Städte des Longobardischen Reichs jenen hinzugefüget hätte, wie solte Eginhard, welcher

g) Eginhardus in vita Caroli M. Cap. VI. p. 41.

cher dies am besten wissen konnte, derselben nicht erwehnt haben?

Der Verfasser von den Annalen der Fränkischen Könige (Anastasius) gedenkt dieser Schenkung nicht, sondern führt nur an, daß nach der Einnahme von Padua sich alle Städte Carln unterworfen hätten *h*).

Der Verfasser der Fuldensischen Annalen erwehnt ebenfals dieser Schenkung auch nicht. Ob dies Stillschweigen an sich betrachtet gleich nichts beweiset, so ist es doch von großem Gewicht, wenn eben dieser Schriftsteller meldet, daß Carl von dem Pabste Adrian zur Vertheidigung der Güther des heiligen Petri aufgefordert, mit der Armee in Italien gedrungen, nach Rom gekommen, und von dem Pabste ehrerbietig sey aufgenommen worden, und hinzufügt, der König habe das ganze italiänische Reich (cunctum Italiae regnum) eingenommen *i*). Denn daraus erhellet, daß der Pabst keine neue Güter erhalten, sondern nur die sogenannten Besitzungen des heiligen Petri wieder erlangt habe. Der Mönch von Angoulême erzählt eben diese Geschichte, er führt aber nichts von jener Schenkung an, sondern sagt vielmehr, daß ganz Italien unter Carls Bothmäßigkeit sey gebracht worden. Die alten Annalen der Franken berichten dies auch so *k*).

Fürs

h) Apud Reuberum p. 21.

i) Apud Freherum Tom. I. p. 5.

k) Apud Martene Tom. V. p. 893. seqq.

Fürs andere so werden zu jenen Geschenken, welche dem Pabst gemacht sind, einige Fürstenthümer gerechnet, von welchen es gewis ist, daß sie ihm nicht verehret worden. Die Herzogthümer Spoleto und Benevento behielten ihre Herzoge, welche unter Carls Schutz standen, so wie sie sich vormahls unter dem Schutz des Königs der Longobarden befanden. Denn sie waren Lehne des Longobardischen Reichs. Wie Carl dies Reich unter seine Bothmäßigkeit brachte, so leisteten diese Herzoge deswegen dem neuen Herrn die Huldigung, und wurden in ihrer Würde, und in ihren Gerechtsamen bestätigt.

Insonderheit vertrat der Herzog von Spoleto die Stelle des Königs, so oft man seinen Rath zu Rom bedurfte, es war auch kein anderer königlicher Gesandte da. Denn ein alter Schriftsteller, welchen Matthias Flacius *l*) aus einer Handschrift zuerst herausgegeben hat, und welcher zur Zeit der Ottonen gelebt haben soll, sagt, wenn er von den Gerechtsamen der Kayser über die Römer redet, unter andern: „der Kayser wäre entweder selbst nach Rom gekommen, oder hätte „den Herzog von Spoleto dahin gesandt, wenn „entweder der Bischof, oder der römische Richter „etwas versehen, und ihretwegen Gericht gehalten werden sollen". Er ist daher auch übel darauf zu sprechen (indigne fert), daß Carolus Calvus dem römischen Pabst das Herzogthum Spoleto

l) Matth. Flacius in Catalogo Test. Ver. p. m. 158. seqq.

leto geschenkt, weil dessen Herzog, welcher den Römern vormahls als Königlicher Vicarius vorstand, denselben auf diese Weise untergeordnet zu seyn scheinen würde.

Hadrian erwehnt zwar in den an Carl den Großen abgelassenen Briefen, daß derselbe bei seiner Anwesenheit zu Rom das Herzogthum Spoleto dem heiligen Petro „pro animae suae mercede" geschenkt habe *m*), wir finden aber nicht, daß dies Herzogthum an den Pabst abgetreten sey, es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Carl jemals willens gewesen, dasselbe zu verschenken, da die andern Longobardischen Herzoge, der Beneventinische, Friaulische, und Clusische, mit welchen der von Spoleto sich in gleichen Umständen befand, ihre Herzogthümer als Lehne behielten, so wie sie solche unter den Königen der Longobarden besessen hatten.

Sigon fügt zu diesen Geschenken Sardinien und Sicilien hinzu, Anastasius gedenkt derselben aber nicht, ob er sich gleich auf jenes Zeugniß beruft *n*). Es ist aber bekannt, daß weder Carl noch seine Nachfolger Sardinien und Sicilien eingenommen haben, sondern daß sie in den Händen der Griechen gewesen, bis die Saracenen dieselbe daraus vertrieben.

Jene

m) Epist. LVIII. Cod. Carol. Conf. Pagi in Critica Annal. Bar. ad A. C. 775. n. 8. et Muratori in hist. Italiae ad A. C. 775.

n) Sigonius de regno Italiae lib. III. p. 88.

Jene Ausdehnung der Carolinischen Schenkung ist daher entweder erdichtet, da die Päbste kühner wurden, und Carls Nachfolgern mehrere Städte und Fürstenthümer zu entreissen sich bemühten, so wie jene berühmte Schenkung Constantin des Großen auch um diese Zeit erdichtet zu seyn scheint; oder es ist in jenen Briefen wahrscheinlich nur von den päbstlichen Patrimonien die Rede gewesen, welche in jenen Provinzen belegen waren.

Denn die Päpste besaßen hin und wieder in Europa und Africa reiche Landschaften, und liegende Güter, welche man Patrimonia der heiligen Apostel nannte. Unter diesen befand sich insonderheit das Patrimonium der Cottischen Alpen, das Thoskanische, Sabinische, Bruttische, Lukanische, das Calabrische, und Sicilianische o). Dergleichen Patrimonia gab es viele fast in allen Provinzen des Longobardischen Reichs. Zuweilen genossen die Päbste die Einkünfte derselben, bisweilen wurden sie denselben aber entzogen. Dies hing von der freundschaftlichen, oder feindseligen Gesinnung der Longobardischen Könige ab.

Nachdem Carl also dies Reich unter seine Bothmäßigkeit gebracht hatte, gab er dem Pabst das zurück, was derselbe Kraft des Schenkungsrechts besaß. Und diese Patrimonia sind ohne Zweifel gemeint worden, wenn in dem Schenkungs-

kungs-

o) Sigonius l. c. lib. I. p. 3.

kungsbriefe von Provinzen und Städten die Rede ist.

§. 9.

Rom ist nicht verschenkt worden.

Meines Erachtens erhellet hieraus zur Genüge, daß der Pabst, ausser dem Exarchat und Pentapolis, nichts mit der Gerichtsbarkeit und der Landesherrlichen Würde zum Geschenk erhalten habe. Rom ist ihm aber ganz und gar nicht geschenkt worden. Denn, wenn Carl es auch verschenkt hätte, so würde Anastasius, der weit geringere und ungewisse Dinge anführt, dies nicht verschwiegen haben. Und doch meldet er nichts davon. Denn es schien allen zu lächerlich, ungerecht, und für einen so großen König unanständig zu seyn, von der Verschenkung fremder Güter, daran er nicht das geringste Recht hatte, viel Wesens zu machen. Petrus de Marca scheint zwar in der Verschenkung des Exarchats einen Grund zu finden, aus welchem die Stadt und das Herzogthum Rom ein Eigenthum des Pabstes geworden. Denn er sagt: „der Exarch hat nicht „nur über die Provinzen, welche unter Ravenna „stunden, sondern auch über Rom selbst geherrscht. „Da nun das Exarchat dem Pabste geschenkt „ward, so erhielte er zugleich das Ansehen und „die Macht des Exarchen, womit die Verwaltung der Stadt Rom auch verbunden war. Daher ist Rom mit seinem Herzogthum auch der „Gerichtsbarkeit des Pabstes unterworfen worden

„den" *p*). Ich wundere mich aber, daß dieser große Gelehrte, dem es weder an Beurtheilungskraft, noch an Kenntniß fehlte, die Unrichtigkeit seines Schlusses nicht eingesehen hat.

Carl hat nicht die Gerichtsbarkeit des Exarchen, welche nicht nur über das Exarchat, sondern auch über Pentapolis, und Rom sich erstreckte; sondern die Länder, welche unter Ravenna standen, das Exarchat hießen, und durch diesen Nahmen von den übrigen Provinzen unterschieden wurden, dem Pabste geschenkt. Die Gerichtsbarkeit, welche der Exarch hatte, konnte bloß der Kayser als Herr von jenen Ländern ertheilen. Wer Ravenna im Besitz hatte, war dahero noch nicht mit den Gerechtsamen des Exarchen versehen. Die Longobardischen Könige haben sich Ravenna zum öftern bemächtiget, und den Exarchen vertrieben. Doch glaubte der Pabst selbst nicht, daß ihnen aus diesem Grunde auch eine Macht über Rom zukäme. Sonst hätte er nicht, ohne einen Aufstand zu erregen, Widerstand thun, und die Stadt wieder die Longobarden vertheidigen können. Unter dem Exarchat verstand man damahls auch nicht alle Provinzen, welche der Exarch verwaltete. Denn Pentapolis stand unstreitig unter seiner Hoheit. Und doch wird des Exar-

p) Pet. de Marca de Conc. Sacerd. et Imp. Lib. III. Cap. XI. §. 6. p. 267.

Exarchats und Pentapolis besonders gedacht, wenn von Carls Schenkung die Rede ist. Es hätte solchergestalt des Herzogthums Rom vielmehr gedacht werden sollen, wenn dasselbe mit dem Exarchat zugleich wäre verschenkt worden. Daher ist auch keiner von den ältern Schriftstellern, welcher eine genaue Kenntniß hiervon haben konte, der Meinung, daß Rom mit dem Exarchat zugleich sey verschenkt worden.

Baronius erwehnt der Schenkung Otto des Ersten, wodurch Rom mit seinem Herzogthum, das Exarchat, Pentapolis, das Herzogthum Spoleto, und viele andere dem Pabste Johan dem dreizehnten verliehen wurden. Pipins und Carl des Großen Schenkung wird dadurch bestätigt, und andere Güter, unter welchen Rom nebst seinem Herzogthum sich befindet, werden derselben hinzugefügt. Denn wenn des Exarchats, Pentapolis, des Sabinischen Gebiets, und der übrigen Erwehnung geschieht, so werden die Worte hinzugesezt „Carl habe sie geschenkt" Wenn aber von Rom die Rede ist, heißet es folgendermaßen: „Spondemus atque promittimus — tibi beato „Petro — sicut a praedecessoribus vestris us„que nunc in vestra potestate atque ditione „tenuistis et disposuistis, civitatem romanam „cum ducatu suo, etc." *q*).

Herr

q) Baronius in Annal. ad A. C. 962. num. 3. Tom. X. pag. 781.

Herrmann Conring kommen jene Schenkungsbriefe mit Recht verdächtig vor *r*), ob Baronius gleich bezeugt, daß das mit goldenen Buchstaben verfertigte Original in der Engelsburg aufbewahrt werde. Wenn sie aber zur Begünstigung des Pabstes erdichtet wären, so würden sie einen stärkern Beweiß abgeben, daß Carl Rom nicht verschenkt habe. Denn die Sache hat so bekannt seyn müssen, daß jener Betrüger sich nicht unterstanden, dies zu behaupten, sondern eine neue Schenkung erdichtet hat, wodurch eine possessio sine titolo in ein Recht und Eigenthum verwandelt wäre.

Der Pabst hat also damahls keine Macht über Rom, und dessen Herzogthum erhalten, sondern seine Gebiete ausserhalb der Stadt gehabt, so wie heutiges Tages einige Bischöfe in Deutschland ihre Fürstenthümer ausserhalb der Stadt haben, worin ihre Cathedralkirche ist, über die Stadt selbst aber keine Gerichtsbarkeit besitzen.

§ 10.

Das Exarchat und Pentapolis besaß der Pabst von nun an als ein weltlicher Fürst, er übte die Gerichtsbarkeit aus, sezte Obrigkeiten, und Richter, und genoß die öffentlichen Einkünfte, doch so, daß Carl die Oberherrschaft (superioritas) behielte, und der Pabst demselben nach den Lehns-

Die Macht des römischen Pabstes über das Exarchat war eine untergeordnete (Ius subordinatum).

 gesetzen

r) Herm. Conring. de finibus Imperii Germ. lib. I. Cap. X. p. 110.

gesetzen untergeordnet war. Wie er durch den Sieg über die Longobarden ein neues Reich erhielte, so konnte er ihm zwar alles zuwenden, was von diesem Reiche abhängig war. Gleichwie er aber die Longobardischen Herzoge, zu Friaul, Spoleto, und Benevento in dem Besitz, und in den Gerechtsamen, welche sie unter den Longobardischen Königen genossen, bestätigte, und es dabei bewenden ließ, daß sie seine Vasallen wurden, so trat er unter eben der Bedingung das Exarchat und Pentapolis an den römischen Pabst ab. Vielleicht war er anfangs Willens, diese Länder mit dem neuen Reiche zu vereinigen. Denn er sahe sie als Provinzen an, welche durch Kriegsrecht erworben, und dem Feinde entrissen waren. Als der Pabst ihm aber vorstellte, daß sie seinem Vorgänger von Pipin bereits geschenkt wären, und Carl den Schenkungsbrief laß, welchen er eigenhändig bestätigt hatte, der Kayser überdem einen Neid zu befürchten hatte, wenn er sie für sich behalten wollte, so hielte ers für schicklicher, sie an den Pabst abzutreten, dies hatte einigen Schein der Frömmigkeit, und befreyte ihn von der Ungerechtigkeit Er überließ diese Länder dem Pabste aber nicht dergestalt, daß derselbe sie ganz frey, und unabhängig beherrschen sollte, sondern er behielt sich die Oberherrschaft vor, so daß er der Oberrichter des Pabstes war, in so fern er als Herr des Exarchats und Pentapolis betrachtet ward, dergestalt, daß die Unterthanen das Recht hatten, von dem Pabst an den König zu

appelli-

appelliren, daß er ein gewisses Schutzgeld erhielt, und überhaupt das fordern konnte, was nach dem Lehnsvertrag dem Lehnsherrn zusteht.

Ob dies gleich an sich deutlich genug zu seyn scheint, da der Pabst einen Beschützer nöthig hatte, er selbst die Unterthanen nicht in Schranken, halten, oder wider die feindlichen Angriffe beschützen konnte, und es auch nicht zu vermuhten ist, daß Carl die Oberherrschaftlichen Rechte, welche er durch den Krieg erlangt zu haben glaubte, freiwillig aufgegeben, oder seine Macht über das neue Reich selbst eingeschrenkt habe, so sind doch andere Gründe vorhanden, welche die Oberherrschaft, und die Gerichtsbarkeit des Longobardischen und Fränkischen Königs über die Päbstlichen Länder ausser Zweifel setzen.

Sigon urtheilt recht, daß dem Pabste diese Herzogthümer, ohne Verletzung der königlichen Herrschaft über dieselbe („salva super eosdem regia ditione" r) geschenkt worden. Die Schenkungsbriefe hat er nicht gesehen, sondern er beruft sich auf Anastasium, der dies bezeugt. Ob man bei diesem, wenn er dieser Schenkung erwehnt, die Worte gleich nicht antrift: „ohne Nachtheil der königlichen Hoheit„ so scheint es doch keinen Zweifel zu haben, daß sie unter dieser Bedingung geschehen sey.

r) Sigonius de Regno Italiae lib. III. p. 88.

Das Exarchat ward an den Pabst nicht gleich abgetreten, sondern der Bischof zu Ravenna Leo nahm die Aemilischen Städte, Faenza, Forlimpopoli, Forum Livii, Cesena, Bobbio, Comacchio, das Herzogthum Ferrara, Imola, und Bologna im Besitz; Er wiegelte auch die Pentapolitaner auf, sich zu seiner Parthey zu schlagen, unter dem Vorwand, daß Carl diese Städte nicht dem Pabste, sondern ihm geschenkt hätte; der Pabst sandte Abgeordnete, das Volk in Eid und Pflicht zu nehmen, sie wurden aber vertrieben, und der Erzbischof zu Ravenna bestelte allenthalben Richter und Obrigkeiten; er reisete selbst auch nach Franken, seine Angelegenheiten bey Carln zu betreiben.

Es entstand hierüber ein heftiger Streit, und der Pabst beschwerte sich bei eben diesem König sehr darüber, daß er nicht nur dasjenige nicht bekäme, was man ihm neulich versprochen; sondern auch das nähme, was Pipin geschenkt hätte *t*).

Es ist sehr schwer zu begreifen, wie Leo sich diese Städte hat anmaßen können, da alle gestehen, daß sie dem heiligen Petro, oder der römischen Kirche sind verehret worden, und diese Schwürigkeit wird dadurch noch mehr vergrößert, daß Carl den Leo in dem Besitz derselben schützte.

Denn

t) Man findet diese Klagen in Epist. LI. LII. LIII. Cod. Carol. ex quibus historiam narrat Muratorius in hist. Italiae ad A. C. 777. part. IV. p. 420. seqq.

Denn der Pbast führte lange Zeit Klagen, weil er das nicht wieder erhielte, was ihm abgenommen war, und gab sich alle Mühe, den Leo bey Carln verdächtig zu machen, als wenn er sich mit dem Herzog von Spoleto und' Benevento wider den König verbündete.

Nach meinem Bedünken leugnete Leo nicht, daß das Exarchat dem päbstlichen Stuhl sey geschenkt worden, er war aber der Meinung, daß ihm die Verwaltung zukäme, und die Einkünfte von den Kirchen, welche in dem Exarchat belegen, gehörten; dem Pabste aber nur die Patrimonia, welche er in diesen Ländern schon ehemals im Besitz gehabt hätte, zuständen.

Der Pabst hingegen behauptete, der Bischof von Ravenna und das ganze Exarchat stünden unter seiner Gerichtsbarkeit. Beyde beriefen sich auf die Zeiten des Sergii, welcher zu Ravenna die bischöfliche Würde bekleidete, da Stephan und Paul römische Päbste waren. Leo behauptete eben die Macht zu haben, welche Sergius besessen, und Hadrian war der Meinung, daß dieser Sergius unter dem römischen Pabste gestanden habe. Wäre diese Vermuthung gegründet, so würde es offenbar seyn, daß der Pabst nicht der Oberherr von dem Exarchat gewesen sey. Wenn aber gleich eine andere Ursache diese Mißhelligkeiten veranlasset hätte, so siehet doch ein jeder, daß Carl der gemeinschaftliche Richter so wohl des römischen

als auch des ravennischen Bischofs gewesen, und daß es von dem Ausspruch des Königs abgehangen, wer von ihnen das Exarchat unmittelbar verwalten sollte. Endlich ward jene Zwistigkeit beigelegt, und die Gerichtsbarkeit, wir wissen nicht aus was für einem Grunde, dem Pabste ertheilt. Er bekam aber diese Gerichtsbarkeit, ohne daß Carls Oberherrschaft eingeschrenkt ward, (illaesa superioritate Caroli), als welcher die Oberherrschaft und die höchste Gerichtsbarkeit stets für sich behielte, und ausübte. Der römische Pabst Hadrian ist hiervon der unverwerflichste Zeuge, denn er beschwert sich, daß die Ravennenser und Pentapolitaner, so oft als es ihnen gefiele, sich an den König wendeten, und daß ihre Sachen auch von dem Könige untersucht und entschieden wurden *u*). Wie dies zu erkennen giebt, Carl sey nicht der Meinung gewesen, daß er durch Verschenkung des Exarchats auch die Oberherrschaft habe fahren lassen, also hat der Pabst sich auch nicht unterstanden, es zu leugnen, daß seine Unterthanen das Recht hätten, an den König zu appelliren. Er bat aber, die Appellanten nicht ohne Briefe anzunehmen, sondern sie an das gewöhnliche Gericht zu verweisen. Es scheint, daß sie unmittelbar an den König appellirt haben, ohne ihre Rechtshändel von dem Pabste, oder den von ihm verordneten Richtern untersuchen zu lassen. Es finden sich auch Documente, aus welchen man sehen kann, wie der Pabst als Herr über das

u) In epist. LXXXV. Cod. Carol.

das Exarchat und Pentapolis Befehle erhalten, und sie rasch vollziehen lassen.

Der König gab Befehl, daß die Venetianer, welche in den Städten des Exarchats und Pentapolis Handlung trieben, nicht ferner sollten geduldet werden. Dieser Befehl ward zur Vollziehung an den Pabst gesandt, welcher ihn in einem sehr demüthigen Schreiben folgendermaßen beantwortete: „Ad aures clementissimae regalis „Excellentiae vestrae intimantes innotescimus, „quia tum vestra regalis in triumphis victoria, „praecipiendum emisit, ut a partibus Raven„nae seu Pentapoleos expellerentur Venetici ad „negotiandum, nos illico in partibus illis „emisimus, vestram adimplentes regalem volun„tatem *x*) *).

x) Epist. LXXXIV. Cod. Carolini.

*) Aus der Geschichte ist bekannt, daß des Caroli M. Vater, welcher Pipinus hieß, als Maior domus bey den Merowingischen Königen der Franken in Diensten stand, den letzten König Childerich vom Throne warf, und sich darauf als König der Franken setzte. Der Zeit war das Longobardische Königreich, welches den obern Theil von Italien begrif, und noch den Namen der Lombardie führt, in ziemlichen Flor. Das römische oder occidentalische Kayserthum war bereits im 5ten Jahrhundert erloschen: dahingegen das Orientalische oder Constantinische der

Carl hielte auch in Italien bey seiner Anwesenheit zu Ravenna Gericht, und verordnete durch Gesetze, was zur Erhaltung des Friedens, und der öffentlichen Ruhe gereichte. Die Lambekischen Annalen vom Jahr Christi 801. berichten: „Carolus adpropinquante aestivo tempore direxit „iter suum partibus Ravennae, iustitiam et pa- „cem

der Zeit nach bis in das 15te Jahrhundert blühte. Nach der Theilung, welche der Kayser Theodosius zwischen seinen beyden Söhnen Arcadius und Honorius gemacht hatte; indem ersterer das Orientalische und letzterer das Occidentalische erhielte, sollte letzteres nach seiner Erlöschung dem ersteren zufallen. Allein die orientalischen konnten ihr unleugbares Recht daran, theils wegen der großen Entfernung, theils wegen der Einfälle der barbarischen Völker, theils wegen der Saracenen, welche den orientalischen Kaysern viel zu schaffen machten, nicht mit Nachdruck behaupten: behielten aber doch festen Fuß in Italien; indem sie den kleinen Distrikt Landes, welchen man das Exarchat nannte, behielten, und durch einen Statthalter (Exarcha) regieren liessen. Dieses Exarchat begrif damals die Stadt Ravenna nebst vier andern daherum liegenden Städten, daher soches auch Partes Ravennae, seu Pentapoleos genannt wurde. Zur Zeit Caroli M. wurden diese fünf Städte mit dem ziemlich großen Distrikt, worin sie lagen, ein Zankapfel zwischen den Longobardischen Königen, eines theils, weil solche an deren Reich angrenzten,

„cem faciendo, et inde pervenit in Francia „ad ſedem ſuam *y*).

Dies alles beweiſet aber hinlänglich, daß der Pabſt unter der Hoheit und der Herrſchaft (ſub Poteſtate et Imperio) der Fränkiſchen und Longobardiſchen Könige geblieben ſey, ob er gleich die Gerichtsbarkeit über das Exarchat und Pentapolis erhalten hat *z*).

§. 12.

ten, zwiſchen den Biſchöfen in Rom, andern theils, indem Pipinus des Caroli M. Vater den römiſchen Biſchöfen Zacharias und deſſen Nachfolger Stephanus ſie aus der Urſache geſchenkt hatte, weil auf deſſen biſchöflichen Befehl der letzte Merowingiſche König Childerich vom Throne geſtoſſen, geblendet, und in ein Kloſter geſperret worden; drittens wurde dieſer Zank noch größer, da die Venetianer ſich in einigen Städten des Exarchats, theils wegen ihrer Handlung, theils wegen der Behauptung der Herrſchaft über das adriatiſche Meer feſtgeſezt hatten. Hierauf bezieht ſich die oben angeführte Antwort des Pabſtes, daß er den königlichen Befehl vollzogen, und die Venetici (Venetianer) aus jener Gegend vertrieben habe. A. d. U.

y) Apud Petr. Lambecium in Comment. de Bibl. Vindob. Tom. II. p. 382.

z) Vid. Muratori Droits de l'empire ſur l'Etat Eccleſiaſtique Cap. 2. p. 42.

§. 11.

Die Ursachen der Schenkung.

Uebrigens war diese Schenkung ein Werk weder der Gerechtigkeit noch der Frömmigkeit, sondern geschahe aus politischen Gründen. Gerecht konnte sie nicht seyn, denn Pipin und Carl verschenkten nicht ihr, sondern ein fremdes Gut. Jene Fürstenthümer gehörten dem Kayser zu Constantinopel, die Longobarden hatten sich zwar derselben, aber unrechtmäßiger Weise bemächtiget. Wer einem unrechtmäßigen Besitzer das nimmt, was ihm nicht gehört, der wird dadurch nicht Herr darüber, sondern ist schuldig dasselbe seinem rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben. Pipin gedachte vielleicht, daß ihm die Städte und Provinzen gehörten, welche er dem Feinde durch die Waffen entrissen hatte. Denn er vertheidigte aus diesem Grunde die Rechtmäßigkeit der Schenkung, als der Kayser durch Abgeordnete das Exarchat wieder fordern ließ. Und Carl, welcher dem Beyspiel seines Vaters folgte, bestätigte die Schenkung, welche jener für rechtmäßig hielte.

Wenn ein Feind aber fremde Güter besizt, so werden sie gar nicht ein Eigenthum des Siegers, wo sie ihm nicht schon vorhero gehört haben. Hiezu kömmt, daß Pipin das Exarchat und Pentapolis nicht durch die Waffen unter seine Bothmäßigkeit brachte, sondern vielmehr mit dem Könige

ge der Longobarden den Vergleich traf, selbige dem Pabst abzutreten.

Wie konnten aber die Longobarden, welche das Exarchat, nach aller Geständnis, mit Unrecht besaßen, sich mit Pipin vereinbaren, ein fremdes Gut dem dritten zu überlassen? Pipin oder Carln bewog auch nicht die Frömmigkeit zu dieser Schenkung, ob sie es gleich selbst sagten, und der Pabst es oft mit Ruhm erwehnte, daß jene Fürsten: „pro animae suae mercede" diese Freygebigkeit ausgeübt hätten.

Pipin, welcher aus einem Minister des Königs der Franken selbst König geworden war, bedurfte den Rath und die Gunst des Pabstes, sich in seiner neuen Würde zu befestigen, und die Völker, welche er jezt beherrschte, im Gehorsam gegen ihn desto leichter zu erhalten. Es war ihm auch sehr daran gelegen, daß ihn der Kayser für einen rechtmäßigen König erklärte. Da die Longobarden sich also des Exarchats bemächtigten, die geistlichen Güter raubten, und Rom selbst zu erobern, und unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen drohten, so hielt Pipin, wie ihn der Pabst in diesen bedrängten Umständen um Hülfe ersuchte, diese Gelegenheit für die bequemste, sich so wohl um den Pabst, als auch um den Kayser verdient zu machen. Er ging dahero auf die Longobarden loß, und zwang ihren König Aistulph, daß er nicht nur mit den Römern einen

nen Frieden schließen, sondern auch das Exarchat wieder abtreten muste. Ohne Zweifel war er Willens, dem Kayser wieder zu geben, was ihm gehörte, und den römischen Pabst zu beschützen. Pabst Stephan der dritte vereitelte aber diesen guten Vorsatz. Denn wie er sich zu Carisiac in Gallien bei dem König aufhielte, so ersuchte er denselben, das Exarchat nicht dem Kayser wieder zu geben, sondern ihm zu schenken (§. 5). Er sahe vorher, daß er und Rom nicht sicher seyn würden, wenn der Kayser das Exarchat wieder erhielte. Denn jener konnte Italien nicht helfen. Es schien daher gerathen zu seyn, daß Pipin, dessen Schutz Rom allezeit nöthig haben würde, diese Länder entweder für sich behielte, oder daß sie dem Pabste geschenkt würden, sie unter dem Schutz der Franken zu besitzen.

Der Pabst befürchtete vielleicht das erstere, und weil er besorgt war, daß ihm dies zum Nachtheil gereichen mögte, lezteres ihm aber weit vortheilhafter war, so entdeckte er dies sein Anliegen dem König.

Es fehlte auch nicht an wahrscheinlichen Gründen, wodurch diesem Gesuch ein Anstrich gegeben ward. Das Ansehen und die Macht des Kaysers war in jenen Fürstenthümern erloschen. Sein Abgeordneter oder Exarch (Statthalter) war vertrieben. Die römische Kirche besas in denselben viele Patrimonia, verschiedene Städte hatten zur

Zeit

Zeit des Krieges bei den Römern Hülfe gesucht. Der Pabst hatte sie in seinen Schutz genommen, und denselben mit Fürsprache, und auf andere Weise, so viel er konnte, bei den Longobarden und Franken geholfen. Alles dies stellte er dem König vor, um dadurch zu verstehen zu geben, daß er an das Exarchat und Pentapolis einiges Recht habe. Ohne Zweifel fügte er hinzu, daß selbst dem heiligen Petro durch diese Schenkung eine Ehre erwiesen würde, und sie also ein der Frömmigkeit des Königs anständiges Werk sey. Jene Gründe konnten Pipin aber nicht bewegen. Er stellte sich zwar als wenn er dadurch, insonderheit durch die Ehrfurcht, welche er gegen den vornehmsten Apostel hegte, gerührt würde. In der That handelte er aber nach politischen Gründen. Denn wie er die Longobarden überwunden, und das Exarchat wieder abzutreten gezwungen hatte, so konnte er selbiges entweder dem Kayser wieder geben, oder unmittelbar unter seine Bothmäßigkeit bringen, oder an den Pabst verschenken, doch so, daß er die Oberherrschaft sich vorbehielte.

Wenn er dasselbe an den Kayser wieder abgetreten, so hätte er sich denselben zwar sehr verbindlich gemacht, er sahe aber, daß er wenig Nutzen von diesem Kriege haben würde, indem er der Meinung war, man dürfte die Freundschaft des Kaysers nicht so hoch schätzen, dessen Reich von dem fränkischen Königreich zu sehr entfernt,

und dergestalt geschwächt war, daß man von ihm weder etwas zu erwarten, noch zu befürchten habe. Hätte er selbiges unter seine Bothmäßigkeit gebracht, so wäre sein Reich zwar erweitert, es fehlte aber an einem anständigen Grund, es in Besitz zu nehmen. Daher schenkte er dasselbe dem Pabste, welches so wohl schicklich, als auch from, und für den König selbst sehr vortheilhaft zu seyn schien. Denn der Pabst konnte diese Länder nur unter dessen Schutz und Oberherrschaft (protectione et superioritate) besitzen, wodurch er so wohl den Pabst sich noch unterwürfiger machte, als auch ein neues Reich in Italien unter seine Hoheit brachte, und eine öftere Gelegenheit sich versprechen konnte, die Longobarden, ein benachbartes und streitbares Volk, zu bekriegen, und die Macht derselben immer mehr zu schwächen, welches ihm oder seinen Nachfolgern endlich den Weg bahnte, Italien (regnum Italiae) unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen.

Er machte dem Kayser und dem Pabste zwar weis, daß er bloß aus Frömmigkeit handle, er hatte aber bei dieser Schenkung vornehmlich die Absicht, seine Macht unter einem guten Vorwand (sup specie boni) auszubreiten.

Carl der Große, welcher sich des ganzen Longobardischen Reichs bereits bemächtiget hatte, und sich einen König der Longobarden, oder vielmehr von Italien nannte, konnte zwar andern Grundsätzen folgen, und das Exarchat, welches die

die Longobarden so oft angefallen hatten, als einen Theil eines neuen Reichs besitzen. Weil sein Vater aber dem Pabste dasselbe geschenkt hatte, und die Herzoge in Italien, welche unter dem Schutze des Longobardischen Königs gestanden, ihre Länder behielten, so schien es gerathen zu seyn, dem Pabste das zu lassen, was er als ein Lehn (sub conditionibus feudi) einmahl erhalten hatte.

§. 12.

Dies sind die Thaten, welche Carl der Große bei seiner ersten Anwesenheit zu Rom verrichtet haben soll. Nach meinem Bedünken muß aber auch die Versammlung der Geistlichkeit, (Synodus) deren Sigebert erwehnt *a*), hieher gerechnet werden. Er erzählt zwar, daß der König erst zur Armee, welche er auf dem Gebiet von Padua zurückgelassen hatte, abgegangen, nach Eroberung der Stadt, und Gefangennehmung des Desiderii, nach Rom zurückgekehrt sey, und diesen Synodum zu der Zeit celebriret habe. Ohne Zweifel hat er aber in Bestimmung der Zeit einen Irrthum begangen. Denn Eginhard erzählt, daß Carl nur viermahl in Rom gewesen sey. Er wäre aber nicht vier- sondern fünfmahl da gewesen, wenn er nach der Einnahme von Padua dahin zurückgegangen wäre. Und überdem sind die

Carl stelt zu Rom eine Versammlung der Geistlichkeit an.

a) Sigebertus in Chron. ad A. C. 773. apud Pistorium Tom. I. p 553.

die Schriftsteller darinn einstimmig, daß er nach geendigten Longobardischen Kriege, seine Armee gleich nach Deutschland habe marschieren lassen, wo die Sachsen von neuen die Waffen ergriffen hatten, deren Unternehmungen er Einhalt zu thun eilete.

Deswegen ist diese ganze Erzählung von diesem Synodo aber noch nicht erdichtet. Er hat in Ansehung der Zeit einen Irrthum begehen können, ob er gleich in der Sache selbst nichts versehen hat.

So lautet aber seine Erzählung: „Hadrianus „Papa ad tuendas res Ecclesiae Carolum Romam „accersit. Quo pergens Papiam obsidet, ibi„que relicto exercitu Romam pervenit, sanctam „resurrectionem ibi peregit, postea rediens Pa„piam caepit. Iterumque Romam rediit. Syno„dum constituit cum Hadriano Papa, aliisque „153 religiosis Episcopis et Abbatibus, in qua „Hadrianus Papa cum universali Synodo dedit „ei ius eligendi Pontificem, et ordinandi Aposto„licam sedem, dignitatem quoque Principa„tus, insuper Archiepiscopos et Episcopos per „singulas provincias ab eo investituram acci„pere definivit, et ut nisi a Rege laudetur et „investiatur Episcopus, a nemine consecretur, „omnesque huic decreto rebelles anathemati„zavit, et nisi resipiscerent, bona eorum publi-

„cari"

„cari" *). Wenn Baronius diese Worte anführt, so kan er sich nicht des Ausrufs enthalten: „O „der Boßheit! O der Schelmerei! O des Be„trugs! (O Scelus! O Impostura! O Fraus!").

Er hielte es nemlich für unschicklich, daß der römische Pabst mit Wissen und Einwilligung desjenigen Königs erwählt würde, durch dessen Freygebigkeit er mit so vielen und so ansehnlichen Schätzen bereichert, und zur Würde eines weltlichen Fürsten war erhaben worden.

*) Wenn es in dieser aus dem Sigebert angeführten Stelle unter andern heißet, der Pabst Hadrian habe Carln ius eligendi pontificem, et ordinandi apostolicam sedem — ertheilt, so ist der wahre Sinn dieses Ausdrucks: Carl soll nicht nur das Recht haben, den Bischof in Rom, sondern ihn auch auf dem apostolischen Stuhl in Rom mit Ausübung aller geistlichen Rechte als Patricius anzuordnen, und als Advocatus ihn zu schützen; in dieser Absicht soll Carolus dignitatem Principatus als der erste und vornehmste Regent in geistlichen Sachen haben, nemlich Erzbischöfe, Bischöfe in allen Provinzen zu ernennen, welche sich von Ihm als Patricio investiren, und belehnen zu lassen: im widrigen Fall, wenn ihn der König zu obiger Würde nicht ernennet, (laudetur) noch in solcher Qualité belehnt haben wird, so soll er von keinem andern Bischof und Geistlichen die Weihe (Consecratio) erhalten. A. D. U.

Er ist der Meinung, Sigebert habe diesen Synodum erdichtet, und zwar aus Haß gegen den Pabst, und aus Gewogenheit gegen den König Heinrich den vierten, dem er zugethan gewesen. Andere päbstliche Schriftsteller sprechen den Sigebert von der Betrügerey zwar frey, doch leugnen sie, daß ein Synodus sey gehalten worden. Denn sie sind der Meinung, daß der Text verstümmelt sey, daher stehen in der Ausgabe des Sigeberts, welche A. Miräus besorgt hat, die Worte auch nicht, welche wir angeführt haben *b*).

Baronius führt diesen Synodus mit folgenden Gründen an: daß kein Schriftsteller, der älter, als Sigebert, oder welcher zu Carls Zeiten gelebt dieses Synodi erwehne; alle bezeugten vielmehr, daß Carl nach der Einnahme von Pavia, nicht nach Rom zurückgekehrt, sondern gleich nach Deutschland wider die aufrührerischen Sachsen zu Felde gegangen sey, und nicht so viel Zeit gehabt habe, so viele Bischöfe zu versammlen; Carl habe den Kirchen die freie Wahl der Bischöfe gelassen, ohne doch jemahls zu erklären, daß er sich des von Hadrian ertheilten Privilegii begeben; daß das Wort Einsetzung (Investitura), welches in dem Synodalschluß, welchen Sigebert anführt, sich befindet, zu der Zeit nicht bekannt gewesen;

b) Ant. Pagi in Critica ad A. C. 774. num. 13. Tom. III. p 343.

wesen; daß die Gesetze und die Praxis der Nachfolger Carls diesem Privilegio entgegen wären *c*).

Natalis Alexander führt eben diese Gründe an, und fügt andere hinzu *d*), welche theils von der Zeit hergenommen sind, worin Sigebert, wie wir bereits erwehnt haben, einen Irrthum begangen, zum Theil aber wenig Bündigkeit haben. Petrus de Marca, welcher diese Gründe gründlich widerlegt hat, bedient sich drei anderer Gründe, wodurch man nach seinem Bedünken, sichrer beweisen kan, daß jener Synodus eine Erdichtung sey.

Er führt fürs erste an, daß Carln durch dies Decret die Würde eines Patriciers ertheilt werde, welche er doch nach dem Erbrecht, Kraft des Vergleichs, welchen Pabst Stephan mit dem König Pipin geschlossen hatte, schon besas;

Zum andern beruft er sich auf Flori Magistri Abhandlung von der Erwählung der Bischöfe, wo es heißet, daß die Einwilligung des Königs durch die Gewohnheit (consuetudine) eingeführt sey; zum dritten beweiset er aus Hadrians Briefen, daß die Bischöfe im Longobardischen Reiche,

 wenn

c) Baronius. in Annal. ad A. C. 774. num. 10 seqq. Tom. IX. p. 355 seqq.

d) Natalis Alexander in Hist. Eccl. Sec. VIII. Cap. I. artic. IX. Tom. V. p. 658. seqq.

wenn sie von der Geistlichkeit, und dem Volk erwählt, von dem Pabst die Weihe erhalten, und daß derselbe sich widersezt habe, da Carl verlangte, daß der Bischof von Ravenna nicht ohne Vermittelung seiner Abgeordneten erwählt werden sollte: denn es wäre üblich, daß, wenn das Decret der Geistlichkeit und des Volks an den päbstlichen Stuhl gelangt wäre, die Ravennenser um die Weihe ihres Bischofs selbst anhielten *e*).

§. 13.

Wodurch er sich die Macht über den Pabst vorbehält.

Diese Gründe haben einigen Schein der Wahrheit, sie kommen mir aber nicht so wichtig vor, daß sie dieser Sache den Ausschlag geben. Carl war allerdings schon in dem Besitz der Patriciatswürde, sie konnte aber eben so wohl von dem Pabste und dem Synodo bestätiget werden, als Pipins Schenkung von Carln bestätiget ward. Ich leugne nicht, daß das Recht des Königs, an der Wahl der Bischöfe einen Antheil zu nehmen, älter als dies Decret sey. Durch das Decret erhielte Carl aber das Recht, den römischen Pabst zu wählen, welches er voher nicht hatte. Fürs andere kann das Recht, die Bischöfe in allen Städten (per singulas civitates) zu setzen und zu bestätigen, von welchem dies Decret auch handelt, von den Bischöfen des Longobardischen Reichs, welches Carl damahls an sich gebracht hatte, ausgelegt werden. Und ob dies Recht gleich

e) Peter De Marca de Conc. Sacerd. et Imp. Lib. VIII. Cap XII. §. 9. p. 1154 seqq.

gleich nicht von dem Pabste, und der Synode, sondern vielmehr von der königlichen Gewalt, abhing, so war es doch ein Zeichen der Achtung und der Ehre, daß der Pabst und der Synodus dies Recht anerkannten, oder bestätigten. Die Könige besassen damahls viele Gerechtsame, welche ihnen durch keinen Synodalschluß genommen werden konnten; welche die Könige aber doch von den Synodis, oder von dem Pabste bestätigt zu sehen wünschten, damit sie bey dem Volk mehr Ansehen hätten. Das Recht, welches der Pabst hatte, die Longobardischen Bischöfe, wenn die Geistlichkeit und das Volk sie erwählt, zu weihen, hebt das Recht des Königs sie zu bestätigen, nicht auf. Denn wenn es dasselbe aufhübe, so hätte der König dies Recht in Gallien vorher entweder nicht gehabt, welches den vorhergehenden Schluß aufheben würde oder der Pabst hätte dem König das in dem Longobardischen Reich nicht erlauben wollen, was derselbe in Gallien mit Recht thun konnte, dies hätte einen Mangel der Klugheit, und ein undankbares Gemüth auf Seiten des Pabstes zu erkennen gegeben, und Carln wider den Pabst ohne Zweifel aufgebracht, welchen er doch, wie bekannt, bis an den Tod allezeit liebte.

Die Bitte des Pabstes, daß Carl die Wahl des Bischofs von Ravenna ohne Beytritt seines Abgeordneten geschehen ließe, konnte sich hierauf gründen, daß der Pabst der Meinung war, dies Recht stehe ihm als dem Herrn über das Exar-

chat allein zu. Sie war also als eine Ausnahme von dem Decret anzusehen, und dies so zu verstehen, daß dem König das Recht die Bischöfe zu setzen nur in den unmittelbar unter ihm stehenden Ländern sey ertheilt worden. Man kann aus dieser Bitte übrigens auch sehen, daß Carl seine Rechte wohl gekannt, und nicht geglaubt, daß er sie dem Pabste oder dem Synodo zu verdanken habe. So wie dies aber ohne Zweifel die gegenseitigen Gründe zu zernichten hinreichend ist, so beweiset es noch nicht, daß die Gründe wahr sind, welche Sigbert anführt. Man muß zwar einem Schriftsteller trauen, wenn man ihm nichts erhebliches entgegensetzen kan. Wenn aber ältere, und gleichzeitige Schriftsteller nichts anführen, so kann ein Zweifel entstehen; den zu heben, wollen wir nur zwo Anmerkungen machen. Die erste ist diese, daß eine Verordnung des Pabstes und des Synodi den alten Schriftstellern gar nicht unbekannt gewesen. Denn wie die Römer in den folgenden Zeiten diese Vorschrift nicht beobachteten, und daher die unwürdigsten Menschen durch Betrügereien, Aufruhr und Mordthaten erwählt wurden, so erneuerte Leo VIII. welcher anstatt des wegen großer Verbrechen abgesezten Johan XII. die päbstliche Würde erhielte, diese Verordnung, und ertheilte dem Kayser Otto eben die Rechte, welche Pabst Hadrian Carl dem Großen verliehen hatte. Das Decret lautet folgendermaßen: „Exemplo beati Hadriani Apostolicae sedis „antistitis, qui D. Carolo victoriosissimo Regi „Franco-

„Francorum et Longobardorum patriciatus di„gnitatem, ac ordinem apostolicae sedis, et in„vestituram Episcoporum concessit *), ego „Leo, quoque servus servorum Dei, Episco„pus cum toto clero, ac populo romano con„stituimus, ac confirmamus, et corroboramus, „et per nostram apostolicam auctoritatem con„cedimus, ac largimur D. Ottoni Primo, Regi „Teutonicorum eiusque Successoribus huius „regni Italiae in perpetuum facultatem eligen„di successorem, atque summae sedis apostolicae „pontificem ordinandi", etc. *f*).

Die Papisten halten jenen Leo für einen Gegenpabst. Er mag aber ein rechtmäßiger, oder ein unrechtmäßiger Pabst gewesen seyn, so erhellet

*) Es sollte also keiner als Bischof auf dem apostolischen Stuhl in Rom sitzen, als der, welchen Carl König der Franken, der die Würde eines römischen Patriciers von dem Bischof Hadrian in Rom erhalten, hiezu ernannt, und angeordnet haben würde. Daß dies der wahre und rechte Sinn dieser Worte sey, kann man unter andern aus der Stelle sehen, welche §. 12. S. 42. aus dem Sigbert angeführt wird, wo es ausdrücklich heißt: „Hadrianus, Papa — dedit Carolo ius eli„gendi Pontificem, et ordinandi apostolicam se„dem". A. D. U.

f) Extat apud Sigonium de Regno Italiae Lib VII. p. 169. seq. et Goldastum Tom. I. Constit. Imp. p. 29. seq.

hellet doch aus seinem Decret, daß Hadrians Decret um das Jahr Christi 963 allen bekannt gewesen sey. Wenn Baronius sich also erdreistet, das Decret des Leo zu leugnen, in der Voraussetzung, daß Hadrians Decret nicht vorhanden gewesen, so hat er an die logicalischen Regeln nicht gedacht, welche einen solchen Cirkel im beweisen nicht erlauben, noch verstatten, daß man das als wahr voraussetze, was noch erst bewiesen werden soll. (Petitio Principii).

Eben dies Decret des Hadrians findet man auch bey dem Gratian, welcher, ob er gleich zu Sigeberts Zeiten lebte, oder wenig jünger war, durch sein Zeugniß doch beweiset, daß man damahls daran nicht gezweifelt hat. Das zweite, was wir hier zu erinnern haben, ist die Beschaffenheit jener Zeiten, welche ein solches Decret nothwendig erforderte. Der Pabst fing von dieser Zeit an eine doppelte Person vorzustellen. Er war Bischof der römischen Kirche. Er war auch Herr über das Exarchat und Pentapolis. In so ferne er Bischof über die Stadt Rom war, hatte Carl kein Recht an seine Wahl, die Römer konnten dies auch nicht ertheilen. Denn als Bischof über die Stadt Rom stand er noch unter dem Kayser. Aber als Herr über das Exarchat betrachtet, war Carl allerdings befugt, die Wahl eines solchen, welchen er gar nicht vermogte, zu hindern. Denn in dieser Qualité war der Pabst ein Vasall des Königs der Longobarden, besaß

unter

unter dessen Schutz und Hoheit jene Fürstenthümer, und muste demselben nach den Lehnsgesetzen die Huldigung leisten. Er schenkte also dem Pabste das Exarchat, aber unter der Bedingung, daß ohne sein Wissen und Einwilligung keiner erwählt werden sollte. Er konnte sich dies von dem Pabste und von den Römern angeloben lassen. Er berief aber einen Synodum, damit dies Versprechen desto bündiger und feyerlicher seyn mögte. Daher sagt auch Sigebert, Carl habe den Synodum selbst angestellt. Wenn er dies nicht gethan hätte, würde er mir kein so kluger Fürst zu seyn scheinen. Er hätte seine vornehmsten Rechte, welche er als König besas, aus der Acht gelassen, und den Römern, einen Mann zu wählen, erlaubt, welchen er selbst hätte beschützen müssen, wenn derselbe sich gleich undankbar, und dieser Wohlthat unwerth bezeigte. Eben diese Bewandnis hatte es auch so wohl mit den römischen Päbsten, als auch mit den Longobardischen Herzogen. Die Longobardischen Herzoge besaßen zwar durch Erbrecht die Lehne. Wenn aber entweder keine Erben vorhanden waren, oder die gegenwärtigen durch Untreue, oder durch ein anderes Verbrechen ihre Rechte verlohren hatten, so erwählten nicht die Unterthanen, ohne Vorwissen, und wider Willen des Königs einen neuen Herzog, sondern der König setzte ihn ein. Auf eben die Art hätte allein der König auch einen Pabst erwählen können. Weil derselbe aber zugleich eine geistliche Person war, und Carls Wille war,

daß

daß dieselbe nach der Vorschrift erwählt werden sollte, so traf er eine solche Verfügung, daß die Wahl nicht ohne sein Vorwissen und Einwilligung geschehen durfte.

§. 14.

Carl des Grossen Patriciat wird bestättiget.

Zu eben der Zeit soll Carln auch zugleich die Patriciatswürde, welche Sigebert den Principatum nennt, ertheilt worden seyn, in der That aber ward sie nur erneuert und bestätigt. Denn diese Würde hatte er bereits im Jahr Christi 754 erhalten, da sie seinem Vater von dem Pabste Stephan II. verliehen ward, welcher bey seiner Anwesenheit in Gallien, so wohl Pipin, als auch seine Söhne Carolum und Carolomannum zu Königen von Franken, und zu römischen Patriciern einweihete (unxit). Dies bezeuget der Annalista Metensis beym J. C. 754, und Stephans Schreiben, welches im Jahr Christi 755 abgefaßt ist, und so anfänget: „Dominis Excellentissi„mis filiis Pipino Regi et nostro spirituali com„patri, et Carolo et Carolomanno Regibus, et „utriisque Patriciis Romanorum Stephanus Pa„pa" g).

Von der Würde aber und den Gerechtsamen des Patriciats läßt sich schwerer etwas bestimmen. Der

g) Extat in Codice Carolino num. IX. et apud Baronium in Annal. ad A. C. 755. num. 2 seqq. Tom IX. p. 246.

Der Patriciat hat zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bedeutungen gehabt *h*). Zu der Zeit aber, von welcher jezt die Rede ist, scheint er nach der Kayserlichen Würde die höchste Würde gewesen zu seyn, bisweilen war er nur ein Ehrentitel, bisweilen aber war ein Amt, und Gerechtsame damit verbunden. Denn so wohl Könige, welche keine kayserliche Bediente waren, als auch Fürsten, welche unter dessen Schutz sich befanden, und wohlverdiente Männer, welchen er eine vorzügliche Ehre erweisen wollte, wurden bisweilen mit diesem Titel beehrt. So machten es auch die Gothischen Könige, welche wohlverdienten Männern, und den vornehmsten Staatsbedienten die Patriciatswürde ertheilten. So ernannte Theodorich den Importunum zum Patricier, und ertheilte ihm diese Würde mit den Worten: „Tot „parentum laude decoratus, tot etiam morum „luce conspicuus, sume post consulares fasces „Patriciatus insignia, tuarum munus plenarium „dignitatum, et cani honoris infulis adultam „cinge caesariem, qui meritorum laude aetatis „praeiudicia superasti" *).

Nach der Zeit aber wurden diejenigen Patricier genennet, welche die Stelle des Kaysers beklei-

h) Car. Du Fresne in Gloss. Voce Patricius p. 220 seqq. Ioa. Garnerius in Notis ad Librum Diurnum Pont. Rom. Cap. I. Tit. 3. p. 4.

*) Cassiodorus Variar. Lib. III. Epist. V. p. 166.

kleideten, und in dessen Nahmen, und auf dessen Befehl Provinzen und Völker beherrschten. Daher hießen diejenigen, welche sich Exarchen von Italien nannten, auch Patricier.

Diese Würde begriff also so wohl das Recht zu regieren (ius Imperandi) in sich, als auch die Pflicht, die Völker und Städte, worüber die Patricier gesezt waren, zu vertheidigen und zu beschützen. Peter de Marca führt aus einer Handschrift Pauli Diaconi, eines Longobardischen Schriftstellers die Formul an, mit welcher einer als Patricier ausgerufen zu werden pflegte, welche das Amt und die Würde eines Patriciers am deutlichsten zu erkennen geben würde, wenn sie zuverläßig wäre. Denn so lauten die Worte des großen Fürsten: „Nobis nimium laborioſum eſſe „videtur, conceſſum nobis a Deo miniſterium „ſolum procurare. Quo circa nobis adiutorem „facimus, et hunc honorem tibi concedimus, „ut Eccleſiis Dei et pauperibus legem facias, „et inde apud altiſſimum iudicem rationem „reddas. Tunc induat eum imperator man„tum, et ponat ei in dextro indice annulum, „et det ei bombacinum propria manu ſcriptum: „Eſto Patricius miſericors et iuſtus" *i*).

Dies

i) Petr. De Marca de Conc. Sacerd. et Imp. Lib. I. Cap. XII. §. 4. p. 72. Eandem habet Pagius in Crit. ad A. C. 740. num. 6.

Dies ist gewiß, daß die Patricier, welche Italien und Rom zulezt vorstunden, Verweser oder Abgeordnete des Kaysers waren (Proprincipes, ſeu legati Imperatoris), welche die höchste Macht besaßen, Gesetze zu geben, Obrigkeiten zu setzen, Gericht zu halten, Krieg gegen die Feinde des Reichs zu führen, Frieden zu schliessen, u. ſ. w. und dies alles im Nahmen des Kaysers, welchem sie von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben musten. Wie also der Pabst und das römische Volk Pipin und Carln die Patriciatswürde ertheilten, so wurden ohne Zweifel die Gerechtsame und Aemter, von welchen man wuste, daß sie in den lezten Zeiten mit dieser Würde verbunden gewesen, jenen Fürsten verliehen. Denn die Römer wollten keine neue Würde aufbringen, sondern die alte andern Personen zuwenden. Und ob der Kayser gleich für seine Person diese Würde mit Recht ertheilen konnte, so waren sie doch der Meinung, daß ihnen dies in diesen unruhigen Zeiten freystünde, da der Exarch von Ravenna vertrieben, Rom von den Frieden gedrukt ward, aus dem Orient keine Hülfe zu erwarten, und die Stadt eines Vertheidigers und Beschützers bedurfte. Dies konnte dem Kayser auch nicht zum Nachtheil gereichen, weil der Patricier sich nicht die Oberherrschaft anmaßete, sondern sie nur im Nahmen des Kaysers ausübte. Ja es muste ihm angenehm seyn, daß so angesehene Fürsten seine Gerechtsame aufrecht erhalten, und beschützen wollten. Inzwischen konnte diese Wür-

de auf verschiedene Weise eingeschränkt, und erweitert werden. Pipin war nur ein Vertheidiger der Stadt, und der römischen Kirche, und hatte mehr den Titel, als die Gerechtsame eines Patriciers. Als Carl der Große aber zu Rom aufs neue als Patricier ausgerufen ward, so erhielte er auch die mit dieser Würde verbundenen Gerechtsame, und übte sie aus. Er verordnete Obrigkeiten, gab Gesetze, sandte Abgeordnete, welche Gericht hatten, und von der Gerechtigkeitspflege Rechenschaft fordern musten, und überhaupt verrichtete er alles, was der Patricier oder Exarch über Italien vorzeiten zu Rom that.

Nach meiner Meinung erhellt dies am deutlichsten aus dem Schreiben, welches der römische Pabst Hadrian abgelassen hat, es ist das 85ste in dem Codice Carolino, er beschwert sich in demselben darüber, daß die Ravennenser ihm nicht Gehorsam leisten wollten, sondern sich an den König wendeten, wann ihnen etwas nicht anstünde, zugleich ersucht er denselben, sich ihrer nicht anzunehmen, wo sie nicht mit Briefen versehen wären. Von dieser Bitte führt er diesen Grund an: „quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri „a nobis irrefragabiliter conservatur, etiam et „plus amplius honorifice honoratur, simili mo- „do ipse Patriciatus B. Petri fautoris vestri, „tum a sanctae recordationis Domino Pipino, „magno Rege, genitore vestro in scriptis in

„intregro

„integro concessus, et a vobis amplius confir-
„matus, irrefragabili iure permaneat".

De Marca schließet aus diesen Worten, daß beide, nemlich der König und der Pabst, Patricier der Römer gewesen, und beide mit gleichem Recht über Rom geherrscht haben. *k*).

Es ist aber nicht von den Römern, sondern von den Ravennensern die Rede, von welchen man glaubte, daß sie die Gerichtsbarkeit des Pabstes nicht achteten, weil sie sich an Carln, ohne mit Briefen des Pabstes, als des gewöhnlichen Richters, versehen zu seyn, wandten. Er verlangt daher, daß, so wie die Römer für Carls Particiat alle Achtung bezeigten, ihm der von Pipin und Carln ertheilte Patriciat nicht gekränkt werde. Er hält dies für Recht, vermöge des Bündnisses, wodurch Carl sich anheischig machte, den Patriciat des Pabstes aufrecht zu erhalten, wenn die Römer ihm auch getreu bleiben würden.

Jener Patriciat, welchen die Könige der Franken dem Pabste ertheilten, bestand in der Gerichtsbarkeit über das Exarchat, welche er den Patriciat nennt, weil die Exarchen oder Patricier über Italien dieselbe vorzeiten gehabt hatten. Er nennt Carln also in dem Verstande einen Patricier der Rö-

k) De Marca l. c. Lib. III. Cap. XI. §. 6. p. 267.

Römer, in welchem er selbst ein Patricier über das Exarchat und Pentapolis war. Er besaß aber das Exarchat mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unter der Hoheit Carls, als des Königs der Longobarden, so wie die Exarchen sie unter kayserlicher Hoheit vormahls ausübten. Carl war also vermöge der Gerichtsbarkeit, welche er über die Stadt, und das römische Herzogthum hatte, auch ein Patricier der Römer. Und was der Pabst im Exarchat für sich erlaubt hielte, das gesteht der Pabst selbst in diesen Briefen, daß es Carln auch zu Rom freygestanden habe.

§. 15.

Rom stand unter kayserlicher Hoheit.

Der römische Pabst verehrte also zu der Zeit einen zwiefachen Oberherrn, einen als Herr über das Exarchat, den andern als römischer Bischof. In Ansehung des erstern Titels war er von Carln, als dem Könige der Longobarden, oder Italiens, in Betracht des leztern aber von dem Kayser zu Constantinopel abhängig. Denn daß Rom nebst seinem Herzogthum unter Pipins und Carl des Großen Schenkung nicht mitbegriffen gewesen, haben wir oben bereits gezeigt. Die Könige der Franken aber sind nicht Herrn über die Sadt Rom, sondern nur Patricier geworden, welcher Name nach damahliger Weise (pro more illius seculi) diejenige Gerichtsbarkeit anzeigte, welche die Abgeordneten des Kaysers, und die Vorweser, oder Statthalter der Provinzen ausübten. Rom blieb also unter kayserlicher Hoheit, welche auch der

der Pabst, als Bischof der Stadt, erkennen muste. Ob dies gleich gewiß und deutlich genug zu seyn scheint, so ist Anton Pagi doch ganz anderer Meinung, indem er behauptet, der römische Pabst habe die völlige Herrschaft und Gewalt bereits im Jahr Christi 754, da Pipin *l*) demselben das Exarchat Ravenna schenkte, erhalten. Ich wundere mich, daß dieser große Gelehrte weder einen Titel, noch ein Zeugniß von dieser Herrschaft anführt, sondern sich nur auf die Briefe der römischen Päbste beruft, aus welchen dies, wie er meint, durch Schlüsse bewiesen werden kan. Ich zweifle aber, daß die Leser die Folgerungen, welche er gemacht hat, sattsam einsehen werden. Er sagt: Stephan der andere gedenkt in seinen an den König Pipin abgelassenen Schreiben, worin er von den Drangsalen der Stadt Rom redet, nirgends des Kaysers, und des römischen Reichs, sondern erwehnt nur der Angelegenheit des heiligen Petri, und nennt die Römer sein Volk. Was folgt aber daraus? Der Pabst besorgte nicht nach seiner Pflicht die Angelegenheit seines Herrn, sondern seine eigene. Er wolte nicht, daß dem Kayser, sondern der römischen Kirche, und dem heiligen Petro, das ist, ihm selbst Hülfe geleistet würde. Denn wenn Rom überwunden war, so gerieth er selbst in Gefahr, und seine Patrimonia wurden ein Raub der Feinde.

l) Ant. Pagi in Critica ad A. C. 796. num. XI. seqq. Tom. III. p. 406 seqq.

Die Römer nennt er aber sein Volk, weil er ihr Hirte und geistlicher Vater war. Eben dieser Pabst ersuchte Pipin, mit dem König der Longobarden Desiderio einen Frieden zu schliessen, wenn derselbe, wie er versprochen hatte, die römische Kirche verschonen, und ihm getreu bleiben wolte. Pagius sieht dies so an, als machte man einen Bund ohne den Kayser, welches nicht hätte geschehen können, wenn der Pabst und die Römer demselben noch unterwürfig gewesen wären. Der Pabst aber ist hier Fürsprecher und Mittler, und bemüht sich durch seine guten Dienste unter den Franken und Longobarden den Frieden wieder herzustellen, welches er allerdings thun konnte, ohne die Treue und Unterthänigkeit, welche er dem Kayser schuldig war, zu verletzen. Stephans Nachfolger, der Pabst Paulus, schreibt an Pipin: der König der Longobarden habe mit dem Abgeordneten des Kaysers heimlich den Entschluß gefasset, kayserliche Truppen, zu welchen er seine Kriegsheere wollte stoßen lassen, nach Italien zu senden, daß sie Ravenna erobern und in Besitz nehmen sollten, und bittet Pipin, diese Anschläge der Feinde zu hintertreiben. Wenn er den Kayser aber seinen Feind nennet, wie konnte er ihm unterwürfig seyn? Er nennt ihn aber seinen Feind, in Ansehung des Exarchats von Ravenna, welches der Pabst unter Pipins Hoheit besas; nicht in Ansehung Roms, und des römischen Herzogthums. Wäre Rom bereits zu der Zeit von dem Kayser abgefallen, so hätte jener viel mehr darauf be-

bedacht seyn müssen, Rom, als Ravenna wieder zu erhalten.

Es ist aber nicht von Rom, sondern nur von Ravenna die Rede, welches ein Beweiß ist, daß Rom dem Kayser noch nicht weggenommen worden.

Vielleicht würde Hadrians Schreiben, welches im Jahr Christi 775 abgefasset ist, ihm grössere Dienste leisten. Er meldet darin Carln dem Großen, daß die Italiänischen Fürsten mit dem Kayser, und Desiderii Sohn Adalgiso ein Bündniß geschlossen, den Pabst und die Franken mit vereinigten Kräften anzugreiffen; „cupientes, wie der Pabst sich ausdrückt, hanc nostram roma-„nam invadere civitatem, et cunctas Dei Eccle-„sias denudare, atque ciborium fautoris ve-„stri B. Petri auferre, vel nosmetipsos, quod „avertat Divinitas, captivos deducere, nec non „Longobardorum Regem integrare, et vestrae „regali potentiae resistere". Aber auch diese Worte beweisen nichts. Denn er nennt Rom blos in dem Verstande seine Stadt, in welchem Stephan die Römer sein Volk nannte, nemlich weil er zu Rom Bischof war. Man beschloß die Stadt Rom nicht, wie er befürchtete, aus der Ursache anzugreiffen, Rom wider unter die Bothmäßigkeit des Kaysers zu bringen, sondern den Pabst zu zwingen, das Exarchat wieder abzutreten. Denn ob Rom gleich noch unter dem Kayser

ser stand, so brauchte man doch eine Armee, den Pabst dahin zu bringen, daß er die Widerabtretung der ihm geschenkten Länder bewilligte. Es war aber auch eine Armee, und die Einnahme der Stadt nöthig, dem Kayser bey den Römern, und dem Pabste ein Ansehen zu verschaffen. Denn die Präfecte und die obrigkeitlichen Personen in der Stadt hatte Carl als Patricier gesezt, und ob der Kayser gleich noch Oberherr war, so herrschte Carl doch überall, und der Pabst kehrte sich unter dessen Schutz an die Befehle des Kaysers nicht.

§. 16.

In welchem Verstande?

Aus dem, was bisher angeführt ist, wird zugleich erhellen, in welchem Verstande Rom damahls unter kayserlicher Hoheit gestanden habe. Die Römer hielten nemlich den Kayser zwar für ihren Herrn, sie verwalteten das gemeine Wesen aber ohne den Kayser. Als die Longobarden sich des Exarchats bemächtigt hatten, Rom Schutzlos gelassen, und von den Feinden angegriffen ward, und die von dem Kayser verlangte Hülfe nicht erhielte, so sorgte es eine zeitlang für sich selbst, und erwählte, da die Noth grösser ward, die Könige der Franken zu Patriciern und Beschützern. Diese sezten die Stadt in Freyheit und übten die Gerichtsbarkeit darin aus, welche die von dem Kayser gesandten Patricier gehabt hatten.

Diese Patricier waren aber von den alten Exarchen sehr verschieden. Denn die Exarchen standen unter dem Kayser, und musten demselben von ihren Verrichtungen Rechenschaft geben. Die Könige der Franken aber, ob sie gleich mit dem Patriciertitel zufrieden waren, den Kayser für ihren Oberherrn erkannten, und sich nicht die Oberherrschaft über Rom anmasseten, so thaten sie doch alles wilkührlich, sie gingen ohne den Kayser zu Rath zu ziehen zu Werke, und thaten vieles, wenn es dem Kayser auch nicht anstand, und er sich widersezte. Inzwischen war noch nicht bekannt gemacht worden, daß die Herrschaft der Griechen erloschen sey, die Römer wolten auch nicht das Ansehen haben, daß sie von dem Kayser abgefallen wären, sondern liessen noch einige Merkmahle der Unterwürfigkeit blicken, dergleichen zum Exempel die subscriptio litterarum secundum annos Imperatorum Cptanorum war, welche auch die Päbste beobachteten, die wir aber nicht mehr finden, da Carl der Große die kayserliche Würde erhalten hatte.

Man könnte hiervon auch noch andere Merkmahle angeben, wenn dies eine nicht schon hinreichend wäre, daß keine Thatsache vorhanden, weshalb man sagen könnte, der Kayser hätte die Herrschaft über die Stadt Rom dem Pabste, oder dem König der Franken, oder sonst irgend jemanden ertheilt.

§. 17.

Carls andere Reise nach Rom.

Carl verließ Rom, nachdem er die erzählten Dinge zu Stande gebracht hatte, er nahm Pavia ein, brachte das Longobardische Reich unter seine Bothmäßigkeit, überwand in einem wiederholten Treffen die Sachsen, und kehrte endlich im Jahr Christi 781 nach Rom zurück. Seine dahmaligen Verrichtungen meldet Regino mit diesen Worten: „Anno Dominicae Incarnationis „DCCLXXXI. Carolus iter pergens celebravit „Pascha in Roma, et ibi baptizatus est filius „eius Pipinus ab Adriano Papa, qui et ipse „eum de sacro fonte suscepit, et duo filii eius „a supra dicto Pontifice inuncti sunt in reges, „idem Pipinus super Italiam, Ludovicus super „Aquitaniam. Inde reversus venit Mediola„num, ubi baptizata est filia eius Gisla ab Archi„episcopo Thoma, qui et ipse eam a sacro fon„te levavit. His ita peractis reversus est in Fran„ciam. Per id tempus Legati Apostolici For„mosus et Damasus Episcopi, cum Missis Re„gis Siculpho Capellano et Eunardo Magistro „pincernarum, directi sunt ad Thassilonem Du„cem, commonentes et contestantes ex aucto„ritate apostolica, ut recordaretur priorum „sacramentorum, ac non aliter faceret, nisi „sicut iureiurando dudum promiserat Pipino „Regi et filiis eius. His admonitionibus con„sensit Thassilo, et sumtis obsidibus ad Regem „venit Wormatiam, ubi renovavit sacramenta,

„et

„et dedit duodecim obsides. Sed non diu „praefatus Thassilo promissa conservavit" *m*). Fast alle Annalisten berichten dies so. Lambert von Aschaffenburg sezt aber hinzu, daß Carls Tochter Rotrud zu der Zeit an dem Kayser Constantin auch sey versprochen worden. Einige ziehen diese Verlobung in Zweifel. Eginhard aber, dem man hierin mehr trauen muß, bezeugt dieselbe auch, ob er die Zeit gleich nicht anführt. *n*). Vielleicht ist wegen dieser Vermählung zu Rom damahls schon etwas vorgefallen, als Carl sich daselbst zum anderumahl aufhielte. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er deshalb nach Rom gereiset sey, sich wegen derselben mit dem römischen Pabste zu berathschlagen. Diese Reise hatte ohne Zweifel eine andere Veranlassung. Er war nemlich gewohnt, die Völker und Länder, die unter seiner Hoheit standen, besonders aber diejenigen, bey welchen noch nicht alles in völliger Ordnung war, so oft andere Geschäfte es erlaubten, zu besuchen. Da die Sachsen überwunden, und zu Hause alles ruhig war, nahm er also eine Reise nach Italien vor, den Zustand des Longobardischen Reichs, welches er vor kurzer Zeit erhalten hatte, kennen zu lernen, was einer Verbesserung etwa bedurfte, zu verbessern, und seine neuen Unterthanen durch seine Gegen-

m) Regino in Chronico Lib. II. apud Pistorium. Tom. I. p. 28.

n) Eginhardus in vita Caroli M. Cap. XIX. p. 97.

wart, Leutseligkeit und Gnadenbezeigungen mehr an sich zu ziehen. Daher hielte er sich auch in der Hauptstadt Pavia eine zeitlang auf. Wie er aber in der Nachbarschaft von Rom war, reisete er auch dahin, um zu sehen, ob man seines Raths auch irgendwo bedürfte. Bey dieser Gelegenheit lies er seinen ältesten Sohn vom Pabste taufen, den andern aber zum König von Aquitanien einweihen. Vornemlich ließ er sich aber mit dem Pabste wegen den Herzog von Baiern Thaßilo in eine Unterhandlung ein, dies scheint auch die Hauptursache seiner Reise gewesen zu seyn. Thaßilo war dem König abtrünnig geworden, und hatte die angelobte, und mit einem Eide versprochene Treue nicht bewiesen. Er hätte sich mit den Waffen an ihn rächen können. Er wollte aber lieber gelinde mit ihm verfahren. Der Pabst erhielt daher Befehl, Abgeordnete an ihn zu senden, die ihn an seine Pflicht erinnern, und gewissenhaft zu seyn ermahnen sollten. Denn der Pabst stand damahls bey den Fürsten in grossem Ansehen, und sie verehrten ihn alle als ihren gemeinschaftlichen Vater. Aus dem Regino ersehen wir auch, daß diese Unterhandlung nicht fruchtlos gewesen. Da solchergestalt fast alle Schriftsteller dieser päbstlichen Gesandschaft erwehnen, und von derselben mit Fleiß handeln, so steht leicht zu glauben, daß Carl vornemlich dieserwegen nach Rom gereiset sey.

§. 18.

§. 18.

Pagius hält dafür, daß das Sabinische Gebiet zu eben der Zeit dem Pabste sey geschenkt worden, und erklärt dies so, daß der Pabst seine Patrimonia schon vorzeiten in diesem Gebiete gehabt habe, jezt aber wäre ihm das ganze Gebiet eingeräumt, und zwar anstatt des Herzogthums Spoleto, welches gänzlich, die Sabinische Dioecese ausgenommen, unter der Bothmäßigkeit der Franken geblieben wäre o). Er glaubt den Grund zu dieser Schenkung in einigen Briefen des Codicis Carolini, welche im Jahr Christi 782 herausgekommen sind, zu finden. Der Pabst ersucht Carln darin, daß das Sabinische Gebiet, welches ihm neulich, d. i. nach Pagii Meinung, im nächstverflossenem Jahre geschenkt, abgetreten werden mögte. Von dieser Schenkung erwehnen aber die alten Schriftsteller nichts. Und wenn damahls hierüber etwas verhandelt ist, so ist dies von den Patrimonien, welche in dem Sabinischen Gebiete liegen, zu verstehen. Denn diese besas der Pabst bereits zur Zeit der Longobarden, und sie wurden nach Beschaffenheit der Kriegsumstände von ihren Königen bald weggenommen, bald wieder abgetreten. So erzählt zum Beispiel Anastasius in der Lebensbeschreibung des römischen Pabstes Zachariä, daß Luitprand sich des Sabinischen Patri-

Hat der Pabst damahls neue Geschenke erhalten?

o) Pagius in Critica ad A. C. 788. num. I. Tom. III. p. 362.

trimonii bemächtigt, weil die Römer den Herzog von Spoleto Trasimund, welcher sich wider den König empört, aufgenommen hatten, daß es aber auf Anhalten des Pabstes auch wieder abgetreten sey. Diese Patrimonia, wie auch andere dergleichen Güter bestätigten Pipin und Carl dem Pabst ohne Zweifel, da sie ihm das Exarchat und Pentapolis schenkten. Weil das Sabinische Gebiet aber zum Herzogthum Spoleto gehörte, so scheint es, daß der Herzog desselben die in diesem Gebiete belegnen päbstlichen Patrimonien für sich behalten habe. Und hierüber beschwerte sich der Pabst ohne Zweifel bei Carln, da er nach Rom zurückkam, welcher auch versprach, daß er ihm zum Besitz seiner Güter wieder verhelfen wolte. So kann, und muß man auch das verstehen, was in den angeführten Briefen von dem Sabinischen Patrimonio angeführt ist. Baronius hat sie nicht gesehen. Denn sie waren auf der vaticanischen Bibliothek nicht mehr vorhanden. Doch hat er den Auszug von vier und vierzig Briefen des Hadrians, die verlohren gegangen sind, gefunden, davon einer diese Aufschrift führt; „De „Episcopis ac Presbyteris agit, ne arma mili„taria induant, sed spiritualia i. e. ieiuniis et „orationibus vacent. Laudes quasdam Ca„roli enumerat, cum gratiarum actione pro „exaltatione s. Dei Ecclesiae. Indicat de agro „Sabinensi, quod Monegarius fidelissimus eius„dem Regis ipsum s. Petro tradere voluerit,

sed

„sed quod propter iniquas atque perversos ho-„mines id minime praestare potuerit" p).

Er beschwert sich also, daß das Sabinische Gebiet ihm noch nicht wieder abgetreten, und daß ungerechte und verkehrte Menschen, welche jenes Gebiet ohne Zweifel im Besitz hatten, dem königlichen Minister hinderlich wären. Hieraus erhellt deutlich, daß nicht das ganze Sabinische Gebiet, sondern nur die Güter und Gebiete, welche Privatpersonen unter dem Schutz des Herzogs besitzen konnten, gemeint werden.

Die Päbste haben also in spätern Zeiten ein Recht, oder vielmehr einen Schein des Rechts an dies Gebiet, so wie auch an das ganze Herzogthum Spoleto erhalten.

§ 19.

Carl kömt zum drittenmal nach Rom.

Im Jahr Christi 787 kam Carl der Große zum drittenmahl nach Rom, und zwar in der Absicht, den Herzog von Benevento Arigisum unter seine Bothmäßigkeit zu bringen.

Das Herzogthum Benevento, welches heutiges Tages den grösten Theil von dem Königreich Neapolis ausmacht, hatte seine eigene Herzoge, die von den Longobarden abstamten, und unter dem

p) Baronius in Annal. ad. A. C. 795. num. 4. Tom. IX. p. 487.

dem Schutz derselben sich befanden. Daher nannte man dasselbe auch die kleine Lombardey. Als der lezte König der Longobarden Desiderius überwunden war, behielt der bisherige Herzog von Benevento ohne Zweifel unter eben den Bedingungen seine Länder und Gerechtsame unter welchen er sie vor dieser Veränderung besas. Denn Carl ließ den übrigen Herzogen in Italien unter eben den Bedingungen ihre Gerechtsame, und war damit zufrieden, daß sie ihm huldigten, und ihn für ihren Oberherrn erkannten.

Der Herzog von Benevento Arigisus aber, welcher Desiderii Schwiegersohn war, und diese neue Herrschaft nicht ertragen konnte, stellte sich nur als wäre er unterwürfig. Denn er schloß mit den Italiänischen und Griechischen Herzogen insgeheim Bündnisse, das Longobardische Reich wider zu erobern, und Desiderii Sohn Adolgisum, welcher nach Constantinopel, den Kayser um Hülfe anzuflehen, geflüchtet war, wieder auf den Thron zu setzen. Wie er aber sahe, daß dies nicht nach Wunsch ausfallen würde, beschloß er nur für sich zu sorgen. Er suchte sich nemlich unabhängig zu machen, und war darauf bedacht ein besonderes Reich zu stiften. Er sezte in diesem Stück so wohl auf seine Macht, als auch auf die Liebe der Unterthanen ein grosses Vertrauen. Nachdem er also den Titel eines Herzogs hatte fahren lassen, nahm er den Fürstlichen Titel an, er ließ sich, wie die Könige, salben und krönen, er unterschrieb öffent-

öffentliche Schriften, die in seinem heiligsten Pallast ausgefertigt waren, welches bei Königen üblich war, und bezeigte sich in allen Stücken so, daß man deutlich sehen konnte, daß er keinen für seinen Oberherrn erkenne *q*).

Carl muste diese Abtrünnigkeit eine zeitlang ertragen, ob der Pabst ihm gleich zum öftern die Erinnerung gab, Arigisum im Gehorsam zu halten. Denn andere Geschäfte und besonders der sächsische Krieg standen ihm im Wege.

Dies machte dem Ansehen nach den Herzog von Benevento auch muthig, daß er Carls Macht und Oberherrschaft nicht achtete. In diesem Jahr gieng er aber mit der Armee nach Italien, kam nach Rom, und rüstete sich zum Kriege wider die Beneventiner, nachdem er mit den Sachsen und seinen übrigen Feinden einen Frieden geschlossen hatte. Als Arigisus dies erfuhr, sandte er seinen ältesten Sohn Romoaldum mit Geschenken nach Rom, den König um Frieden zu bitten, und ihm allen Gehorsam, und alle Treue zu versprechen. Carl trug kein Bedenken die vorgeschlagenen Friedensbedingungen anzunehmen. Der Pabst aber, welcher einen Betrug entweder würklich muthmassete, oder mit der neuen Beute der Longobar-

q) Sigonius de Regno Italiae Lib. IV. p. 95. Muratorius in Hist. Italiae ad A. C. 774. p. IV. p. 411. ubi haec omnia ex Erchem-Petro, Anonymo Salerlitano et Leone Marsicando narrat.

gobarden bereichert zu werden wünschte, reizte ihn, die Beneventiner durch die Waffen zu bezwingen, und den Versprechungen des Herzogs nicht zu trauen. Carl brach daher mit dem Lager auf, und ging bis Capua.

In dieser Gefahr war Arigisus nicht allein auf seine Sicherheit bedacht, sondern beschloß auch alles anzuwenden, mit Carln wieder ausgesöhnt zu werden. Er verließ Benevento, und begab sich mit den Seinen nach Salerno, welches eine stärkere Vestung war, und am Meere lag.

Von hieraus sandte er neue Abgeordnete, und mit denselben seinen zweiten Sohn Grimald an den König, mit dem Versprechen, daß er alles thun wolle, was derselbe befehlen würde, wan derselbe Frieden machen wollte, er bot ihm Geschenke, und seine beiden Söhne, und noch andere als Geisseln an. Der König ward durch dies wiederholte demüthige Betragen desto eher versöhnt, da er so wohl den Krieg verabscheuete, der Pabst ihn nicht mehr reizte, und auch keine anständige Ursach, den Krieg fortzusetzen, vorhanden war.

Er behielt nur Arigisi jüngsten Sohn Grimald bei sich, und ließ sich überdem zwölf andere Geisseln geben. Hierauf nahm er den Herzog selbst, und die Beneventiner vermittelst eines Eides wieder

der in seinen Schutz, welches vormahls bisweilen nicht geschehen zu seyn scheinet r).

§. 20.

Hat er dem Pabste damals etwas geschenkt?

Man hat Briefe von Ludwig dem Frommen, in welchen derselbe Pipins und Carls, seines Großvaters und Vaters Schenkung nicht nur bestätigt, sondern auch durch neue Städte und Länder vermehret s). In diesen Briefen lesen wir unter andern, daß Carl dem römischen Pabst Capua und andere zum Herzogthum Benevento gehörige Städte geschenkt habe. Anton Pagi ist der Meinung, daß dies geschehen sey, da derselbe zum dritten mal nach Rom gekommen. Denn damals wären dem Herzog von Benevento Capua und andere Städte in Campanien weggenommen, und durch die Freygebigkeit des Königs an den Pabst gekommen t). Aber dieser neuen Schenkung erwehnen nicht nur die gleichzeitigen Schriftsteller nicht, son-

r) Regino in chronico apud Pistorium Tom. I. p. 29. Annales rerum a. Carolo M. gestarum ad A. C. 786. apud Reuberum. p. 26.

s) Baronius in Annal. ad. A. C. 817. num. 10. seqq. Sigonius de Reguo Italiae Lib. IV. ad. A. C. 817. p. 106 seqq. Goldastus in Constit. Imp. Tom. II. p. II.

t) Pagi in Critica ad A. C. 787. num. 7. Tom. III. p. 379.

sondern sie bezeugen auch alle, daß der Friede mit dem Herzog von Benevento bloß unter diesen Bedingungen, daß er Geißeln geben, und mit einem Eide Treue versprechen sollte, sey geschlossen worden. Dies giebt hinlänglich zu erkennen, daß dem Pabst damals nichts sey geschenkt worden, und auch nichts geschenkt werden können.

Dies allein würde schon hinreichend seyn, den Glauben an die Schenkungsbriefe, welche man dem Ludwig zuschreibt, zu zernichten. Es sind aber auch noch andere Gründe vorhanden, welche denselben alles Ansehen mit Fug und Recht absprechen. Denn kein römischer Pabst, welcher der von Pipin und Karln erhaltenen Geschenke erwehnt, gedenkt dieser Schenkung Ludwigs, es erwehnen derselben auch nicht die Kayser Otto der erste, und Heinrich der erste, welche die Güter, die Pipin und Karl geschenkt haben, anführen, und diese Schenkungen mit ihren Diplomen bestätgen. In Ludwigs Briefen wird Sicilien, das Patrimonium Calabrien und Neapel dem Pabste geschenkt, welche er doch nicht besaß, sondern unter der Hoheit des Kaysers zu Konstantinopel stunden. Welch eine Ungerechtigkeit oder vielmehr Thorheit wäre es aber gewesen, wenn er fremde Güter, daran er kein Recht hatte, verschenkt hätte!

In eben den Briefen wird den Römern die Macht ertheilt, den Pabst ohne Einfluß des Abgeord-

geordneten des Fränkischen oder Longobardischen Königs zu wählen, und denjenigen, welchen sie einhellig erwählt nach der Vorschrift (more canonico) zu weihen. Die Römer haben aber dies Recht weder unter Ludwig, noch unter dessen Nachfolgern ausgeübt *u*).

Ueberdem gedenkt Anastasius in dem Leben des römischen Pabstes Paschal jener herrlichen Schenkung nicht, und doch erzählt er, Ludwig habe seinem Vorgänger Stephan dem fünften: „in „finibus Franciae super omnia dona, quae ei „largitus erat, curtem de suo proprio fisco „perpetuali usu per praeceptionis paginam" geschenkt *x*) *).

 Die

u) Mit diesen Gründen bestreitet Pagius selbst ad A. C. 817. num. 7. die erdichtete Schenkung Ludwigs, ob er gleich Carls neue Schenkung an einem andern Ort daraus beweisen will.

x). Anastasius in vita Stephani V. p. 147.

*) Schilterus de curtibus dominicalibus in Mantissa führt aus dem Chronico Msc. Ebersheimensi folgende Schenkung an: „Erchonoaldus maior domus ducatum Germaniae adeptus, qui Ebersheim iure haereditario possidet, monasterium S. „Mauritii dedicavit, et illud dotavit XX. Curti„bus in Sulza sitis. Curtis heist so viel als ein Stück Landes, welches unterschiedene Dörfer, oder

Die Schenkung also, welche an dem Paschal geschehen seyn soll, ist jenem ohne Zweifel nicht bekannt gewesen. Es scheint daher wahr zu seyn, daß diese Schenkung Ludwigs zu der Zeit sey erdichtet worden, da die Päbste anfingen, den Kayser von der Wahl des Pabstes auszuschliessen, und auf Sicilien Anspruch zu machen. Diese Meinung wird auch sehr dadurch bestätigt, daß Leo Ostiensis ein Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts derselben am ersten erwehnt *y*).

§. 21.

Leo der dritte wird zum römischen Pabst erwählt.

Hadrian, welcher Carln dreimahl in Rom besuchte, und mit Ehrenbezeugungen und Reichthümern von ihm überhäuft ward, starb im Jahr Christi 795. Sein Nachfolger Leo der dritte, welchen nach Anastasii Zeugnis *z*), die Geistlichkeit

oder auch Wohnungen in sich fasset. Denn in diesem Diplomate heisset es ferner; „cum decimis „suis mansis censualibus (contribuabler Hufen) „agris, cum vineis ac pratis cum molendinis ac „forestis. Dieser Curtis war ein praedium allodiale, und in Dominio privato Ludovici, weil es heißt: de suo proprio fisco perpetuali usu per praeceptionis paginam, i. e. nach Vorschrift des desfals abgegebenen Befehls A. D. U.

y) vid. Muratori in Hist. Italiae ad A. C. 817. Tom. IV. p. 564. seq.

z) Anastasius in vita Leonis III. p. 121.

keit und das Volk einhellig erwählte, zeigte Carl dem Großen es gleich an, daß ihm die päbstliche Würde sey ertheilt worden, er sandte die Schlüssel des heiligen Petri, und die Fahne der Stadt Rom, und bat, einen von seinen Vornehmen zu senden, das römische Volk in Eid und Pflicht zu nehmen *a*). Wie der Kayser diese Nachricht erhielte, sandte er den Abt Angilbert nach Rom, und gab demselben Briefe an den Pabst Leo mit, in welchen er nicht nur die Erwählung des Pabstes genehmigte, und bestätigte, sondern ihm auch anzeigte, er habe dem Angilbert aufgetragen, mit dem neuen Pabste Berathschlagungen anzustellen, und alles zu thun, was zur Aufnahme der römischen Kirche, und zur Bevestigung seines Patriciats nothwendig zu seyn schiene. Ueberdem hatte Angilbert auch Befehl, den Leo zu einem ehrbaren Wandel, zur Beobachtung der heiligen Vorschriften (sanctorum canonum) und zur gewissenhaften Verwaltung der Kirche zu ermahnen. Und weil der König, da die Abgeordneten des Leo ankamen, eine Gesandschaft an dessen Vorgänger Hadrian abgehen zu lassen sich entschlossen hatte, welche von der bey den um diese Zeit überwundenen Hunnen gemachten reichen Beute, Geschenke nach Rom bringen sollte, so ließ er dieselbe

a) Annales rerum a Carolo M. gestarum ad A. C. 796. apud Reuberum p. 30. Regino in Chron. ad A. C. 796 apud Pistorium Tom. I. p. 32.

selbe dem Leo zustellen, die römischen Kirchen damit auszuzieren *b*).

§. 22.

Er wird von dem König bestätigt, und leistet demselben die Huldigung.

Aus dieser gegenseitigen Gesandschaft, welche der König und der Pabst an einander abgehen ließen, machen wir mit Recht fürs erste den Schluß, daß der Pabst die Bestätigung des Königs nöthig gehabt habe. Denn ob er gleich nach Hadrians Ableben so fort erwählt ward, und am folgenden Tage die Weihe (ordinatio) erhielte, so ist doch kein Zweifel, daß dies alles in Gegenwart der Abgeordneten oder Richter des Carls, welche in die Wahl willigten, oder vielmehr dazu behülflich waren, doch unter der Bedingung geschehen sey, daß dem König gemeldet, daß alles ordentlich zugegangen sey, und dessen Bestätigung gesucht werden sollte.

Denn aus dem Anastasio wissen wir, daß Leo nicht nur von der Geistlichkeit und dem Volke, sondern auch von den vornehmsten und angesehensten Römern (a proceribus et optimatibus R.). Dies waren aber ohne Zweifel Obrigkeitliche, oder in einer andern öffentlichen Bedienung stehende Personen, da sie also königliche Bediente waren, und in dessen Nahmen dem gemeinen

b) Epistola Caroli M. ad Leonem, quae est inter Epistolas Alcuini LXXIV. extat apud du Chesne Rer. Franc. Tom. II. p. 685.

nen Wesen vorstunden, so ward der Pabst auch von dem König erwählt. Vielleicht war diese Art zu Werk zu gehen üblich, damit die Kirche nicht lange ohne Hirten seyn, oder Bewegungen und Streitigkeiten entstehen mögten, welches wegen Abwesenheit des Königs zu befürchten war, wenn die Weihe des erwählten Pabstes bis auf die Bestätigung des Königs hätte verschoben werden müssen. Das Bestätigunsrecht kam Carln aber so wohl vermöge des Patriciats, als auch Kraft des Synodalschlusses zu, von welchem im 12ten und 13ten §. ist gehandelt worden. Vors andere ist bekannt, daß der Pabst damahls keine Gerichtsbarkeit über die Stadt Rom, noch über das römische Herzogthum, oder über die zu demselben gehörige Städte gehabt habe. Denn er bat den König, das römische Volk in Eid und Pflicht zu nehmen. Diese Bitte konnte sonderbar zu seyn scheinen. Denn das Volk hatte die Huldigung bereits abgelegt, da Carl zum erstenmahl in Rom war, und in der Patriciatswürde bestätigt ward. Es wäre also genug gewesen, wenn bloß der Pabst einen Eid abgelegt hätte. Denn dies war gewöhnlich, wenn jemand ein neues Amt erhielte. Nicht das Volk, worüber jemand gesezt wird, und welches seinem Herrn durch einen Eid bereits verbindlich gemacht ist; sondern der neue Staatsbediente, oder der neue Magistrat verspricht alsdenn getreu zu seyn. Man kann dies nicht erklären, wo wir nicht einen Vergleich (pactum) zum Grunde legen, welchen der König

 und

und der Pabst errichtet, und wodurch die Vereinbahrung getroffen, daß, so oft ein neuer Pabst erwählt würde, das Volk dem König in weltlichen, und dem Pabste in geistlichen Dingen Gehorsam angeloben sollte.

Beides schien gleich nothwendig zu seyn. Das erste diente zur Sicherheit des Königs, damit der Pabst seine Macht nicht mißbrauchen, und das Volk unter seine Bothmäßigkeit zu bringen suchen, und das Volk, welches an Neuerungen ein besonderes Vergnügen findet, sich keinen andern Beschutzer und Patricier erwählen mögte.

Das lezte war aber für den Pabst gut, damit das Volk keinen Aufstand erregte, den Pabst seiner Würde beraubte, und einen andern an seine Stelle sezte.

Die Vergleichspunkte (pacti conditiones) sind nicht vorhanden.

Was wir voraussetzen erhält aber durch die Thatsachen, (facta). von welchen man keinen andern Grund angeben kann, eine grosse Wahrscheinlichkeit. Denn warum hätte das Volk, da ein neuer Pabst war erwählt worden, aufs neue in Eid und Pflicht genommen werden müssen, wenn nicht beiden, dem König und dem Pabste daran wäre gelegen gewesen, daß das Volk durch ein neues Band verpflichtet würde? Und wie

würde

würde ihnen daran gelegen gewesen seyn, wenn nicht ein solcher Vertrag, als wir vorausgesezt haben, da gewesen wäre?

Noch mehr bestätigen dies aber die an Leo den Dritten abgelassene königliche Briefe. Denn darin schreibt der König unter andern an den Pabst, und seinen Abgeordneten Angilbert, man sollte sich mit vereinigten Kräften bemühen „ut et pon-„tifici suus servetur honor, et sibi patriciatus „iura salva maneant. Sicut enim, sezt er hin-„zu, cum beatissimo praedecessore vestro sanctae „paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine „vestra eiusdem fidei et charitatis inviolabile „foedus statuere desidero".

Es war also ein mit Hadrian geschlossenes Bündnis vorhanden, welches mit dem Leo fortgesezt werden sollte, und die Aufrechthaltung des Päbstlichen Ansehens, und der königlichen Gerechtsame zur Absicht hatte.

§. 23.

Ob hieraus aber gleich erhellet, daß das römische Volk im Jahr Christi 796. Carln Treue und Unterthänigkeit angelobt, und dessen Gerichtsbarkeit über sich erkannt habe, so kan ich mir doch gar nicht vorstellen, daß ihm damahls auch die Herrschaft, (superioritas) oder wie man in diesem Fall sich besser ausdrückt, die Oberherrschaft (summum imperium) sey ertheilt worden.

Carl nimt das römische Volk in Eid und Pflicht.

Die Gelehrten haben hierüber disputirt, und für und wider Gründe vorgetragen, welche sehr wahrscheinlich sind.

Diejenigen, welche dafür halten, daß Carl in diesem Jahre die Oberherrschaft über die Stadt Rom erhalten habe, berufen sich auf die von dem römischen Volke demselben geleistete Huldigung. Die, welche andrer Meinung sind, beweisen ihre Meinung aus den Gemählden, welche in dem von Leo dem Dritten erbauten Triclinio aufgestellt sind.

Zwey Gemählde sind insonderheit merkwürdig. In einem sizt Christus auf dem Richtstuhl, und zur rechten kniet Petrus, oder der Pabst, welchem Christus die Schlüssel überreicht, nieder, zur linken aber befindet sich ein Fürst, welcher eine Crone trägt, und welchem mit beigefügter Innschrift: Regi constantinuo die Fahne überreicht wird. In dem andern sizt Petrus, zur rechten kniet der römische Pabst Leo, und erhält von Petro den Mantel, zur linken befindet sich Carl ohne Crone, und ihm wird die Fahne übergeben. Oben stehen die Worte: „SCS. PETRVS SCSI-„MVS DN. LEO. DN. CAROLO RE-„GI. Unten: BEATE PETRE, DONA „VITAM LEONI P. R. E. BICTORI-„AM CARVLO REGI DONA e).

Hier-

e) Von diesen Gemählden handelt umständlicher Alemannus de Lateran. Pariet. Cap. III. seq. inpri-

Hieraus machen sie den Schluß: Jene Gemählde sind auf Leo Befehl verfertigt worden, nachdem das römische Volk Carln mit einem Eide gehuldigt hatte, und ehe Carl als Kayser war ausgerufen worden. In dem einem Gemählde wird der damahlige morgenländische Kayser Constantin mit der Crone, in dem andern aber Carl ohne Crone vorgestellt; die Römer haben also Constantins Hoheit damahls noch erkannt, Carl hat aber nur die Patricierwürde erhalten. Dies ist aber ein sehr schwaches Argument. Denn es beruht alles auf die Erklärung der Gemählde, welche von eines jeden Witz abhängt. Wenn in dem einem Gemählde Constantin der fünfte, welcher damals regierte, gemeinet würde, so müsten wir gestehen, daß die Römer den Kayser damals noch für ihren Herrn angesehen hätten. Wenn es aber Constantin den Großen vorstelte, wie Alemann und Pagi solches vorkomt, so würde daraus das Gegentheil fliessen, denn unter diesen Umständen würden beide Gemählde anzeigen, daß Carl in Constantin des Großen, so wie Leo der Dritte in Sylvesters Rechte getreten sey. Und weil man auf Constantin den Fünften nicht geachtet, so könnte man den Schluß machen, daß die Römer damals von ihm abgefallen wären, und seiner Herrschaft sich entzogen hätten. Da man also in Ungewisheit ist, was für einen Constantin jenes Ge-

primis Cap. IX. et X., easque exhibet Ant. Pagi in Critica ad A. C. 796. Tom. III. p. 405.

Gemählde vorstellen soll, so kann keine Parthey sich desselben zum Beweise ihrer Meinung bedienen. Aber auch die Huldigung des römischen Volks beweiset nicht das Gegentheil. Denn sie konnte Carln als einem Patricier und Beschützer der Römer geleistet werden. Und wenn ihm auch durch diese Feyerlichkeit neue Gerechtsame hätten ertheilt werden sollen, so wäre dies ohne Zweifel auf den gemeinschaftlichen Beschluß aller Stände geschehen, und der König hätte von dem ganzen Volk eingeladen (invitari) werden müssen. Hievon melden die Schriftsteller aber nichts. Der Verfasser von den Jahrbüchern Carl des Großen, welches Eginhard seyn soll, erzählt dies vielmehr so, daß kein Zweifel ist, der neue Pabst habe nur in seinem Nahmen an den König geschrieben, und von ihm verlangt, was er nach seiner Pflicht verlangen muste. So wie man also daraus, daß Carl die Römer in Eid und Pflicht nahm, und sie unter seine Bothmäßigkeit zu stehen kamen, wie die Schriftsteller bezeugen, nicht dem Schluß machen kann, daß ihm die Oberherrschaft damals sey ertheilt worden, so erhellet es weit zuverlässiger und deutlicher aus Carls Briefen, worin er auf das vom Pabste erhaltene Schreiben antwortet, daß dies nicht geschehen sey. In denselben findet man keine Spur von einer neuen Würde, oder von neuen Gerechtsamen, die ihm verliehen. Er fordert auch nichts von den Römern, was er vorher nicht gehabt hätte. Er verlangt nur, daß ihm die Patriciatsrechte ungekränkt gelassen wer-

werden sollen, und empfiehlt es dem Pabste mit allem Fleiß dafür zu sorgen.

Wozu wäre diese Sorge für ältere Gerechtsame nöthig gewesen, wenn ihm neue und weit grössere von dem römischen Volk freiwillig wären ertheilt worden?

Selbst der Nahme Patricius, welchen Carl behielt, und dessen Gerechtsame er ungekränkt zu besitzen wünschte, gab zu erkennen, daß er an die Oberherrschaft nicht mahl gedachte. Denn da er, wie sein Vater und Großvater, anfänglich zum Patricier erwählt ward, so wurden ihm nicht die höchsten, sondern nur die niedern Gerechtsame (subordinata iura) ertheilt. Ich sehe auch nicht, warum der Nahme Patricius nachgehends in den Kayserlichen wäre verwandelt worden, wenn die höchsten Gerechtsame mit dem Titel und der Würde des Patriciers bereits verbunden gewesen wären. Endlich beruft sich der König auf ein älteres Bündniß, und verlangt nur, daß die Römer ihm das geben, und halten sollten, was ihm vermöge dieses Bündnisses schon zukam, und nicht, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, entrissen werden konnte.

Wenn er also durch das mit Hadrian geschlossene Bündniß die Oberherrschaft nicht erhalten hat, so ist er derselben durch den neuen Eid, welchen die Römer ablegten, auch nicht theilhaf-

tig geworden. Durch die Oberherrschaft verstehen wir aber nicht die Ausübung, sondern die öffentliche Erklärung mit dem Recht, und dem Titel (publica declaratio cum iure et titulo). Denn daß Carl die höchste Gerichtsbarkeit ausgeübt, und alles sich nach ihm gerichtet habe, leugnen wir nicht.

Die Kayser zu Constantinopel bekümmerten sich nicht um Rom, und konnten sich auch nicht darum bekümmern. Inzwischen hielte man sie doch für Kayser und Herrn der Römer. Und so lange noch nicht öffentlich declarirt war, daß die bisherigen Gerechtsame des Kaysers zu Constantinopel, jezt dem König der Franken ertheilt würden, erkannte Rom die kayserliche Hoheit, ob es gleich die Kayser wenig achtete, daß man diese Declaration aber in der neuen Huldigung, welche Carl sich leisten lies, nicht finde, haben wir bereits gezeigt. Auch der Titel: Herr der Stadt (Vrbis Dominus welcher Carln von nun an beygelegt ward, beweiset nichts. Denn nicht zu gedenken, daß jemand in vielfältigen Betracht ein Herr der Stadt heissen kann, so ist es gewiß, daß Carl bereits vor den Zeiten des Leo diesen Titel geführt hat. Ueberdem ist bekannt, daß die Kayser, auch in neuern Zeiten *d*) oft Herrn der Stadt und der Welt sind genannt worden, obgleich Niemand

d) Vitriarius ILLVSTR. Lib. I. Tit. IV. §. 7. Tom. I. p. 375.

mand behauptet, daß die ganze Welt ihnen unterthan gewesen sey.

§. 24.

In dieser Lage der Sachen begegnete dem Pabst eine zeitlang darauf, nemlich im J. C. 799, wider sein Vermuhten, ein trauriges Schicksal, welches Carln zum viertenmal nach Rom zu gehen, veranlassete. Denn wie der Pabst der Feyerlichkeit, welche alle Jahre den 25sten April einzufallen pflegte, beiwohnen wolte, und aus den lateranischen Pallast in die Kirche des heiligen Laurentii mit dem gewöhnlichen Gefolge ging, fielen ihn bewafnete Leute an, schlugen ihn mit Prügeln, warfen ihn auf die Erde, und ließen ihn verwundet, und nachdem er viel Blut vergossen hatte, auf der Gassen liegen, weil sie ohne Zweifel glaubten, der so sehr verwundete Pabst habe den Geist aufgegeben. Paschal und Campul, welche die Rädelsführer waren, brachten ihn aber halbtod ins Kloster des heiligen Sylvesters. Und weil sie befürchteten, seine Freunde mögten ihn da wegnehmen, und an einen sichern Ort bringen, so brachten sie ihn um Mitternacht in das Kloster des heiligen Erasmi. Aber auch von da brachten ihn seine Freunde nach dem Vatican, wohin der Herzog von Spoleto, Wingisus, dem dies alles zu Ohren gekommen war, in aller Eil mit der Armee kam, den Pabst von dieser Gefahr befreyte, und mit sich nach Spoleto führte.

Der Pabst wird gemißhandelt.

Von hier aus meldete der Pabst den zu Rom entstandenen Tumult und seine traurige Lage dem König, und reisete auferhaltenen Befehl selbst zu demselben, welcher sich damals zu Paderborn aufhielt, und sich zum Kriege wider die Sachsen rüstete *e*).

Anastasius, Regino und andere Schriftsteller berichten, daß dem Pabst in diesem Scharmützel die Augen ausgestossen, und die Zunge ausgelöset worden, beide hätte er aber wieder erhalten, da er ins Gefängnis gesetzet ward. Der Verfasser der Jahrbücher von Carl dem Großen zweifelt aber an diesem Wunder, indem er hinzufügt: es wäre einigen so vorgekommen„ (aliquibus visum esse).

Vielleicht sind die Feinde des Pabstes willens gewesen ihm dies Unglük zuzufügen. Vielleicht konnte er auch anfänglich da er so unbarmherzig war behandelt worden, weder sehen noch reden. Und dies gab Anlaß zu glauben, der Pabst habe Augen und Zunge verlohren. Als er aber nachgehends doch sahe und redete, so scheint das Gerücht, welchem die sehr große Leichtglaubigkeit der

e) Anastasius in vita Leonis III. p. 123. Annales rerum a. Carolo M. gestarum ad A. C. 799. apud Reuberum p. IV. seq.
Regino in Chron. ad A. C. 799. apud Pistorium Tom. I. p. 33.

der damaligen Zeiten leicht Beyfall gab, entstanden zu seyn, daß ein Wunder an ihm geschehen sey.

§. 25.

Diejenigen, welche die Ursachen dieser Unruhen einzusehen vermeinen, sagen, Paschal und Campul hätten, da Hadrian, dessen Enkel sie waren, auf dem Päbstlichen Stuhl saß, alles nach ihrer Willkühr regiert; Leo wäre auch durch ihren Betrieb einhellig erwählt worden; daher hätten sie sich die Hofnung gemacht, daß ihnen auch unter dem neuen Pabst alles frei stünde; Leo aber hätte sich ihren bösen Unternehmungen widersezt; daher wären sie demselben auch so feind geworden, daß sie einen harten Entschluß gegen ihn gefast, und einige gottlose Menschen, ihn ums Leben zu bringen, gedungen hätten. Dies ist vielleicht wahr. Ich bin aber nicht der Meinung, daß diese große Kühnheit und Gottlosigkeit nur eine einzige Veranlassung gehabt habe. Paschal Campul, und ihre Mitschuldige gingen ohne Zweifel mit wichtigern Sachen um, da sie nicht nur die öffentliche Sicherheit, so offenbar stöhrten, sondern auch, mit Beyseitsezung der Achtung gegen den König, und den königlichen Gesandten in Rom, an den Pabst selbst ihre Hände legten. Ich stelle mir die ganze Sache so vor: daß die Aufwiegler den Entschluß gefasset haben, Carls Gerichtsbarkeit aufzuheben, und entweder die römische Republik wieder in Freiheit zu setzen,

Die Ursache davon wird untersucht.

oder einen andern Fürsten und Beschützer sich zu wählen; daß der Herzog von Benevento, welcher damahls die Waffen ergrief, und Carls Hoheit gar nicht ertragen konnte, sie zu diesem Auftritt gereizt habe; daß aber der Herzog selbst mit den Griechen, welche die Begierde Italien wieder zu erhalten noch nicht fahren lassen, und welchen die Longobarden günstiger, als den Franken waren, einen heimlichen Bund gemacht habe; daß der Patricier oder Herzog von Neapel und Sicilien ohne Zweifel mit im Bündnisse gestanden; weil sie aber leicht voraussahen, daß dies nicht nach Wunsch gehen würde, so lange Leo, welcher Carln sehr zu gethan war, lebte, und Pabst war, so haben sie sich beredet, den Pabst aus dem Wege zu räumen; und daß man sich große Hofnung gemacht habe, Carl werde aus Italien vertrieben, oder seine Macht in diesen Theilen gewiß geschwächt werden; denn viele Römer trachteten nach Neuerungen, und Carln schien der sächsische Krieg zu hindern, sich der Italienischen Angelegenheiten anzunehmen. Wann wir dies voraussetzen, so kann man leichter einsehen, wie Paschal und Campul es wagen können, eine so böse That zu begehen, von welcher sie leicht voraussahen, daß, wenn alles in seiner Lage bliebe, sie dereinst dafür sehr hart würden bestraft werden. Noch mehr bestätigt dies aber der Anschlag, welchen Alcuin Carln in dieser Sache gab. Er steht in dem 11ten Briefe des Alcuins, und Pagius

gius meldet auch, was hieher gehört *f*). Wie Carl den Alcuin um Rath frug, was zu thun wäre, so gab er zuerst die Erinnerung, daß es in der Welt drey Personen gäbe, die vom höchsten Range, und ganz unverlezbar wären, nemlich den Pabst, den Kayser, und den König Carl selbst. Darauf fährt er so fort: „Tempora „sunt periculosa, olim ab ipsa veritate prae„dicta, quia refrigescit caritas multorum. Nul„la tenus capitis (Pont. Rom.) cura omittenda „est. Levius est pedes dolere, quam caput. „Componatur pax cum populo nefando, si fie„ri potest. Relinquantur aliquantulum minae, „ne obdurati fugiant, sed in spe retineantur, „donec salubri consilio ad pacem revocetur. „Tenendum est, quod habetur, ne propter ac„quisitionem minoris, quod maius est, amitta„tur. Servetur ovile proprium, ne lupus ra„pax devastet illud. Ita in alienis sudetur, ut „in propriis damnum non patiatur"

§. 26.

Aus diesen Worten erhellet erstlich, daß es eine bedenkliche Sache gewesen. Das Verbrechen wäre zwar groß, und verdiene die schärfste Beahndung, doch sey es gefährlicher, wenn man den Verbrechern die verdiente Straffe ankündige. Was für eine Gefahr hätte man aber zu befürch- Alcuins Rath.

F 2 ten

f) Pagius in Critica ad A. C. 799. num. 3. Tom. III. p. 418.

ten gehabt, wenn nicht jene, die sich auf eine fremde Macht verliessen, den Zorn des Königs verlachen, und ganz Italien in Gefahr bringen können?

Dies wuste der König wohl. Auch Alcuin, dem Liebling des Königs war es bekannt. Er gab daher den Rath, der König mögte den Pabst wegen der schmutzigen Sache nicht im Stiche lassen, auch den Verbrechern nicht alle Hofnung begnadigt zu werden, benehmen, damit sie nicht, wenn sie in Verzweiflung gestürzt, die Waffen ergreiffen, und sich zu den Feinden des Reichs öffentlich schlagen mögten. Das gelinde Verfahren, (moderatio) welches er aus politischen Gründen anrieth, hätte sich für den König vielleich nicht geschikt. Es scheint aber, daß selbst die Mitverbrecher, welche entweder Zeit zu gewinnen suchten, oder ihrer Sache nicht trauten, dies Verbrechen bei dem König entschuldigt, und um Vergebung desselben gebeten haben, weil der Pabst selbst durch verschiedene Vergehungen diesen Aufstand veranlasset hatte.

Der König beschloß daher auch die Sache zu untersuchen. Und weil er dafür hielt, daß man sich etwas in die Zeit schicken müsse, ließ er seinen Unwillen nicht bliken, sondern verschob die an die Verbrecher zu vollziehende Straffe auf eine bequemere Zeit.

Wenn

Wenn Alcuin aber sagt: „man solte, was man „hätte, behalten, und das Große nicht fahren lassen, das kleine zu erhalten" (retinendum esse, quod habetur, nec maius perdendum, ut minus acquiratur) so sezt er offenbar voraus, daß der König an eine neue Eroberung, welche ihm aber mißlich (periculosa) zu seyn schien, gedacht habe.

Zu was für einer Acquisition konnte sich aber der König Hofnung machen, oder was war er in Gefahr zu verliehren, wenn er das dem Pabste zugefügte Unrecht nach Verdienst bestrafte? Ich sehe nichts anders, als die Oberherrschaft über Rom, und über das römische Herzogthum. Dies vergleicht Alcuin mit dem Longobardischen Reich. Die Oberherrschaft über Rom nennt er das kleine, das Longobardische Reich aber das Große. Rom nennt er einen fremden, und das Longobardische Reich einen eigenen Schafstall. Er hält also die Herrschaft über Rom nicht so wichtig, daß der König sich der Gefahr aussese, das Longobardische Reich zu verliehren, er ist auch nicht der Meinung, daß man sich der päbstlichen Sache so annehmen müsse, daß der König sich neue Feinde, welche sein eigen Reich beunruhigen könnten, zuzöge. So verstehe ich den Rath, welchen Alcuin ertheilte. Denn der Pabst hatte ohne Zweifel durch seine Klagen den König erbittert, und sich anheischig gemacht, es in die Wege zu richten, daß die Macht des römischen Kaysers

demselben ertheilt würde, wenn er ihn wieder herstellen, und sich an die Feinde des Pabstes rächen würde.

Ob dies gleich nur eine bloße Muthmassung ist, so gereicht ihr ihre Glaubwürdigkeit (probabilitas) doch zu einer großen Empfehlung, sie sezt auch dem Rath des Alcuins, welcher sonst sehr dunkel und geheim seyn würde, in ein helleres Licht. Es erhelt auch daraus, weswegen er vorher von den drey höchsten Mächten redet, welches sonst mit seinem Rath nicht in der mindesten Verbindung stände.

Alcuin wuste, daß der König von dem Glanz der kayserlichen Hoheit eingenommen war, und besorgte er mögte durch diese Eitelkeit bezaubert, keinen heilsamen Entschluß fassen. Deshalb sagte er ihm, daß er nicht geringer, als der Kayser wäre. Damit es aber nicht das Ansehen hätte, als wenn er ihm seine Niedrigkeit vorhielte, so redet er überhaupt von den drey höchsten Mächten, und zeigt, daß der König dem Kayser gleich sey.

Wenn unsere Vermuthung aber gegründet ist, so erhellt aus einem neuen Grunde, daß Carln die Oberherrschft (die kayserliche Würde) im Jahr Christi 796 nicht sey ertheilt worden.

§ 27.

Carl kömt zum vierten mahl nach Rom.

Der König folgte dem sehr weisen Rath des Alcuins, und sandte den Pabst, nachdem er für des-

dessen Sicherheit genugsam gesorget hatte, wieder nach Rom. Ihn bgleiteten die Erzbischöffe von Cöln und Saltzburg, vier Bischöfe, und etliche Grafen, welche im Namen des Königs Gericht zu halten, und nach verhörter Sache die Verbrecher ins Gefängnis zu setzen, Befehl hatten. Der Rath, die Geistlichkeit, die Besatzung und alle übrigen Stände zu Rom nahmen den Pabst ehrerbietig auf. Nachdem die vornehmsten Feyerlichkeiten geendigt waren, zogen die Königlichen Abgeordnete den Paschal, Campul, und die Mitverbrecher vors Gericht, und sezten sie, da sie sich weder selbst rechtfertigen, oder die dem Pabst vorgeworfene Verbrechen beweisen konnten, ins Gefängnis. Auf diese Art wurden die Unruhen zu Rom zwar gestillt, aber die Unschuld des Pabstes wurde weder sattsam erwiesen, noch das unter der Asche glimmende Feuer gänzlich ausgelöscht.

Denn viele Römer hielten es heimlich mit dem Paschal und Campul, verbreiteten und unterhielten mit Fleiß das Geschrey (rumor) wider dem Pabst. Der Herzog von Benevento aber hielte eine Armee in Bereitschaft, und drohte damit den Feinden des Pabstes Beystand zu leisten. Deswegen begab Carl sich auch im folgenden Jahre, nemlich im Jahre 800, nach Rom, und nahm eine starke Armee mit sich.

Als er zu Ravenna ankam, sandte er seinen Sohn, den König Pipin mit Truppen dem Her-

zog von Benevento entgegen; er selbst aber ging nach Rom, und ward daselbst mit großem Gepränge aufgenommen. Nach etlichen Tagen berief er die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, und die vornehmsten so wohl Römer als Franken in die Kirche des heiligen Petri, und erklärte in ihrer Gegenwart, daß er vornehmlich in der Absicht käme, die Sache des Pabstes zu untersuchen, und die Verbrechen, welcher man denselben beschuldigte, zu erforschen *g*). Anastasius meldet bey dieser Gelegenheit, daß die Erzbischöfe Bischöfe und Aebte auf diese Vorstellung einhellig geantwortet: „Nos ſedem apoſtolicam, quae eſt caput omnium Dei eccleſiarum, iudicare non „audemus. Nam ab ipſa nos omnes et vicario „ſuo iudicamur, quemadmodum et antiquitus „mos fuit. Sed ſicut ipſe ſummus Pontifex „cenſuerit, canonice obediemus *h*).

Eginhard, Regino, und andere Annalisten aber melden hiervon nichts, sondern bezeugen vielmehr, daß keiner aufgetreten sey, welcher die Verbrechen, welche der Pabst begangen haben solte, hinlänglich bewiesen oder bezeuget hätte. Damit aber alle Ursach zu lästern, und zu schmähen aus dem Wege mögte geräumt werden, so legte

g) Anaſtaſius in vita Leonis III. p. 125. ſeq. Eginhardus in Annal. et Regino in chron. ad A. C. 799. et 800. ll. citt.

h) Anaſtaſius loc. cit.

legte der Pabst selbst einen Reinigungseid ab, welcher in dem Ordine Romano mit diesen Worten abgefaßt ist, und so lautet: „Nota res est, fratres carissimi, malos adversum me homines „insurrexisse, meque ac vitam meam gravissimis criminibus infamasse. Cuius rei cognoscendae gratia clementissimus hic et serenissimus rex Carolus una cum sacerdotibus ac „principibus suis in hanc urbem se contulit. „Quamobrem ego Leo Pontifex S. E. R. a nemine iudicatus neque coactus, sed mea voluntate impulsus, purgo me praesentibus vobis „coram Deo et angelis eius, qui conscientiam „novit, et beato Petro principe Apostolorum, „in cuius conspectu consistimus, neque sceleratas res, quas mihi obiiciunt, perpetrasse, neque perpetrari iussisse. Deum testans, in „cuius iudicium venturi sumus et in cuius conspectu consistimus. Et hoc facio non legibus „ullis obstrictus, neque hanc consuetudinem „aut decretum in sancta ecclesia successoribus „meis, et fratribus coepiscopis imponere cupimus, sed ut certius vos iniquis suspicionibus liberem" *i*).

§. 28.

Aus dieser Geschichte sehen wir erstlich, daß es sehr große Verbrechen (enormia crimina) gewesen, welcher man den Pabst beschuldigte, obgleich

Er übt die Gerichtsbarkeit über den Pabst und

i) Harduinus in Collect. Conc. Tom. IV. p. 928.

die Römer aus.

gleich keiner von den ältern Schriftstellern erwehnt, worinn sie bestanden haben. Zum andern lernen wir aus derselben, daß der Pabst nicht Herr über die Stadt, oder von aller menschlichen Gerichtsbarkeit befreit gewesen, sondern Carln für seinen Richter und Oberherrn erkannt habe. Denn der Pabst so wohl, als auch die Römer wandten sich an ihn als ihren gemeinschaftlichen Richter. Er sandte Abgeordnete nach Rom, diese Sache zu untersuchen. Er kam selbst auch nach Rom, Gericht zu halten. Er berief ein Concilium, worin er selbst präsidirte, er forderte Kläger und Zeugen wider den Pabst auf, und da sich keine fanden, sprach er den Pabst frey, und schikte die Feinde desselben ins Exilium. Wer wolte also zweifeln, daß Carl über den Pabst, und über die Römer Richter gewesen sey?

Wer wolte glauben, der Pabst habe die Oberherrschaft über die Römer gehabt? Oder wer wolte sich einbilden, daß er unter keines Menschen Gerichtsbarkeit gestanden habe? Die zu Rom versammleten Bischöfe sollen dies zwar declariret haben. Man muß dem Anastasius in diesem Stück aber nicht trauen, weil so wohl kein anderer Schriftsteller dies anführt, als es auch der That selbst widerspricht. Denn Carl berief ein Concilium, über den Pabst ein Urtheil zu sprechen, und ohne Zweifel hätte es ihn verurtheilt, wenn die Ankläger oder die Zeugen ihm die Verbrechen beweisen können.

Die

Die Bischöfe waren auf königlichen Befehl auch gegenwärtig. Wie hätten sie also sagen können, daß niemand über den römischen Pabst ein Urtheil sprechen könne?

Der Pabst gesteht es selbst, Carl sey, seine Sache zu untersuchen, nach Rom gekommen. Vor diesem Richter erwartete er seine Ankläger, und da man ihm nichts beweisen konnte, reinigte er sich selbst durch einen Eid. Es scheint derselbe zwar nicht nöthig gewesen zu seyn. Denn wenn kein Beweiß vorhanden ist, muß der Beklagte frey gesprochen werden. Der Pabst giebt dies auch selbst zu erkennen, wenn er sagt, niemand habe ihn verurtheilt, noch gezwungen, oder durch ein Gesetz verbindlich gemacht, sondern er lege freywillig einen Eid ab, damit der Argwohn, welchen viele hegten, desto offenbarer widerlegt würde. Doch muste dies vor Gericht, und in Gegenwart des Richters geschehen. Durch einen Eid hätte er sich aber nicht reinigen können, wenn seine Unschuld vor dem Richter nicht dargethan werden müssen. Wenn er sich aber rühmt, daß er es freywillig, und von selbst gethan habe, so ist dies nicht so zu verstehen, als wenn er durch kein Gesez dazu wäre verpflichtet, noch schuldig gewesen, irgend einem Obern von seinem Wandel Rechenschaft zu geben; sondern daß sich keine Merkmahle gefunden nach welchen er nach der bürgerlichen Proceßordnung zum Reinigungseide konnte angehalten werden.

Der

Der König hat gewiß als Richter den Reinigungseid des Pabstes angenommen. Denn wie dessen Unschuld solchergestalt bewiesen war, sprach er nicht allein den Pabst frey, sondern verurtheilte auch die Feinde, welche ihn geschlagen und verläumdet hatten. Nach diesem Urtel solten sie zwar am Leben gestraft werden. Weil aber der Pabst für sie bat, so ward die Lebensstraffe in ein immerwährendes Exilium verwandelt *k*). Es scheint, daß Carl in dieser ganzen Sache mehr Klugheit, als strenge Gerechtigkeit habe beweisen wollen.

Wäre auf den Pabst kein Verdacht gefallen, warum reinigte er sich durch einen Eid? War er aber verdächtig, warum erschienen die Ankläger nicht vor Gericht, welche, wenn sie keinen Beweiß führten, als Rädelsführer, und als Stöhrer der öffentlichen Ruhe bestraft werden musten?

Und wenn die Unschuld des Pabstes völlig bewiesen war, warum wurden sie nicht nach Verdienst bestraft?

Aus diesen allen ersehen wir leicht, daß von beiden Seiten ein Versehen vorgegangen, daß es aber

k) Eginhardus in Annal. ad A. C. 801. Regino in Chron. ad A. C. 801. Annales Fuldenses ad A. C. 801. apud Freherum Tom. I. p. 9.

aber nicht rathsam gewesen, diese Sache nach aller Strenge des Rechts zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 29.

Ehe aber das Urtheil über die Verbrecher gesprochen ward, gieng ein anderer Auftritt zu Rom vor, welcher diese vierte und lezte Anwesenheit Carls in der Stadt Rom weit merkwürdiger machte, als alle übrigen: „Cum enim die sacratissi„mo Natalis Domini ad missarum solemnia Basi„licam beati Petri Apostoli fuisset ingressus, et „coram altari, ubi ad orationem se inclinave„rat, assisteret, Leo Papa coronam capiti eius „imposuit, cuncto Romanorum populo accla„mante: CAROLO AVGVSTO, A DEO „CORONATO, MAGNO ET PACIFI„CO, IMPERATORI ROMANORVM, „VITA ET VICTORIA. Post quas laudes „a Pontifice more antiquorum Principum ado„ratus est, ac deinde, omisso Patricii nomine, „IMPERATOR ET AVGVSTVS*) appella-

Er wird zum Kayser erklärt.

*) Den Titel Augustus bekamen nur die regierenden Kayser, und diejenigen Reichsgehülfen, denen sie gleiche Gewalt neben sich eingeräumet hatten. Die Caesares waren von den Augustis in der Gewalt und dem Ornate unterschieden. Sie hatten nur so viele Gewalt, als ihnen die Augusti oder Kayser zugestanden, trugen zwar Purpur, aber ohne Gold, und kein Diadema. A. D. U.

„pellatus" *l*). Die Schriftsteller setzen diese große Veränderung des Reichs ins Jahr Christi 801, da sie doch auf den Tag der Geburt Christi, d. i. am 25sten December des 800sten Jahres einfält. Das rührt aber daher, weil damahls die Jahre von Christi G.burtstag den Anfang zu nehmen pflegten *m*).

Eginhard meldet in dem Leben Carl des Grossen, ihm wäre der Titel eines Kaysers und Augusti anfänglich so sehr zuwider gewesen, daß er versichert, er würde an dem Tage, ungeachtet es ein großer Festtag war, nicht in die Kirche gegangen seyn, wenn er das Vorhaben des Pabstes hätte vorher wissen können *n*).

Poeta Saxo bezeuget eben dies:

„Quod tamen invitus, Papa cogente, recepit,
„Et multis populi romulei precibus.
„Qui si consilium praescisset Praesulis ante,
„Tunc se substraheret prorsus ab Ecclesia."

Ob

l) So erzählt der Auct. annal. rerum a Carolo M. gestarum loc. cit. die Sache. Hiemit stimmen überein Regino in Chron. et Annales Fuldenses ll. citt. nec non Anastasius in vita Leonis p. 126.

m) Pagius in Critica ad A. C. 800. n. 12. Tom. III. p. 426.

n) Eginhardus in vita Caroli M. Cap. 28. p. 128.

Ob wir aber gleich gern zugeben, daß Carl dies zum öftern gesagt hat, so dünkt uns doch, er habe seine Gesinnung, und was ins Geheim geschehen, verheelet (dissimulasse). Andere Schriftsteller erwehnen dieser Weigerung (retinentia) ganz und gar nicht. Andere erzählen die Sache so, daß man offenbar sehen kann, daß er sich nicht widersezt hat. Ein Annalist, den Lambek anführt, redet von den Ursachen, warum die Römer Carln den Kayserlichen Titel gegeben, und fügt hinzu: „Quorum petitionem ipse Rex Caro-„lus denegare noluit, sed cum omni humilita-„te subiectus Deo, et petitioni Sacerdotum, et „universi christiani populi, in ipsa Nativitate „Domini nostri Iesu Christi, ipsum nomen Im-„peratoris cum Consecratione Domini Leonis „Papae suscepit" *o*).

Ohne Zweifel ist diese Sache bereits vorgenommen worden, da der Pabst Carln zu Paderborn besuchte, und aus dieser Ursache scheint der König nach Rom vornemlich gereiset zu seyn, damit er, nachdem der Pabst wieder eingesezt, (restitutus) und dessen Feinde besiegt, von den Römern als Kayser konnte ausgerufen werden. Der Pabst, welcher dies zu Stande zu bringen versprochen hatte, wenn er wiedereingesezt würde, überlegte dies mit dem Rath, der Geist-

lichkeit,

o) Lambecius in Comment. Biblioth. Caes. Libr. II. Cap. 5. p. 38.

lichkeit, und den Vörnehmsten im Volk. Da diese einig waren, rief er Carln zum Kayser aus, und wie jene ihren Beifall gaben, so stimte das ganze Volk mit ein. Auf diese Weise kann man Alcuins Rath von, welchem wir im 9ten und 10ten §. geredet haben, und welcher die geheimen Anschläge des Königs und des Pabstes, eine gewisse neue Acquisition zu machen, offenbar voraussezt, leichter einsehen.

§. 30.

In welchem Verstande?

Dies mag sich aber verhalten, wie es will, so ist gewiß, daß der König der Franken diese neue Würde zu dieser Zeit erhalten, und auf seine Nachkömlinge gebracht hat. Es entsteht aber billig die Frage: 1) ob Carln die kayserliche Würde mit Recht hat ertheilt werden können? 2) durch wem dies geschehen sey? Diese Fragen kann man nicht entscheiden, ohne erstlich zu untersuchen, was der Titel eines Kaysers und Augusts (Imperatoris et Augusti Titulus) in sich fasse. Er kann ein blosser Ehrentitel seyn, wodurch die höchsten Regenten, welche vor andern Fürsten auf Erden einen Vorzug haben, ausgezeichnet werden sollen. Ein römischer Kayser ist aber ohne Zweifel derienige, welcher die Oberherrschaft über die Römer hat. Und ob dieser Titel gleich auch einem, ohne die Herrschaft über die Römer, beygelegt werden kann, so hatte er doch damahls, da Carl ihn erhielte, keine andere Bedeutung. Die griechischen Kayser wurden damahls allein römische

sche Kayser genennet, aber aus keiner andern Ursache, als weil sie die Oberherrn der Römer waren.

Constantin der Große, welcher den kayserlichen Sitz von Rom nach Constantinopel zuerst verlegte, war unstreitig in diesem Verstande römischer Kayser. Und in eben dem Verstande kam dieser Titel auf seine Nachfolger, so wohl im Orient, als im Occident. Im fünften Jahrhundert, da das Abendländische Kayserthum erloschen war, behielten bloß die morgenländischen Kayser diesen Nahmen. Und ob die Gohten gleich Italien, und auch Rom selbst einnahmen, und würklich Herrn und Könige über die Römer waren, so hatten die griechischen Kayser doch eine Art von Oberherrschaft (Speciem Superioritatis) über Rom. Denn der König der Gohten, Theodorich, nahm Italien, und Rom dem Kayser nicht weg; sondern entriß es mit dessen Genehmigung den Barbaren, und hatte es als eine Verehrung und Geschenk, (ut munus ac donum) und unter Hoheit des Kaysers, dessen Knecht und Sohn er sich nannte, im Besitz, und machte sich anheischig, das Ansehen desselben in Italien wieder herzustellen *p*). Er blieb auch mit dem

p) Iornandes de rebus Geticis p. 140. Edit. Lindenbr. Procopius Hist. Goth. Lib. I. p. 140. Edit. Grot.

dem römischen Reiche in Verbindung, und ward mit dem Patricier- und Bürgermeistertitel beehrt. Wie aber nach Theodorichs Tode in seiner Königlichen Familie Mißhelligkeiten entstunden, und die Gohten durch bürgerliche Kriege geschwächt wurden, so glaubte Justinian, daß der Zeitpunkt da wäre, in welchem er Italien wieder erhalten, und nicht nur den Nahmen eines römischen Kaysers erlangen, sondern auch römischer Kayser seyn könnte. Er sandte daher den Belisar mit einer Armee nach Italien, welcher Rom eroberte, die Gohten überwand, und das römische Reich, welches sie bishero unrechtmäßigerweise im Besitz hatten, (hactenus ab illis usurpatum) dem griechischen Kayser restituirte.

Von dieser Zeit an ward Italien durch Abgeordnete, oder Patricier und Statthalter verwaltet. Und ob die Longobarden gleich einen großen Theil davon einnahmen, so blieb doch Rom mit seinem Herzogthum unter Kayserlicher Bothmäßigkeit.

Was war also der römische Kayser, da Carl der Große die Longobarden überwand, und in welchem Verstande führten die Kayser zu Constantinopel diesen Titel? Ohne Zweifel waren sie Oberherrn der Römer. Die Gerechtsame derselben konnten sie zwar nicht ausüben, sie hatten dieselben aber gar nicht aufgegeben, oder auf eine andere Art verlohren. Man hielte also

damahls

damahls den für den römischen Kayser, welcher die Oberherrschaft über Rom hatte. (qui rerum summa Romae potiretur).

Die Römer hatten auch keinen andern Begrieff von dieser Würde, da sie Carln für ihren Kayser erklärten. Sie wolten ihm die Gerechtsame, welche sie bisher im Nahmen der Kayser ausgeübt hatten, und welche die Kayser selbst nicht ausüben konnten, ertheilen. Der Annalist, welchen Lambec anführt, (Annalista Lambecianus) bezeugt dies deutlich: „Quia tunc cessabat, sagt er, „a parte Graecorum nomen Imperatoris, et „foemineum imperium apud se habebat, tunc „visum est et ipsi Apostolico Leoni, et universis sanctis patribus, qui in ipso Concilio ad„erant, seu (et) reliquo christiano populo, ut „ipsum Carolum, Regem Francorum, Impera„torem nominare debuissent, qui ipsam romam „tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti „erant, etc."

Der kayserliche Titel erlosch von Seiten der Griechen zu Rom, in so fern in des König Carls Nahmen alles geschahe. Zu Rom war ein weiblich Regiment, weil Irene ihren Sohn vom Thron gestoßen, und sich selbst die Oberherrschaft angemaßet hatte.

Da dies unschicklich (indignum videretur) zu seyn schien, und Carl überdem Rom, die ehema-

lige Residenz der Kayser im Besitz hatte, so glaubten sie, daß sie ihm auch zum Kayser erwählen, und so nennen müsten.

Wie dies alles schon hinlänglich bezeugt, daß mit dem kayserlichen Titel zugleich die Oberherrschaft, welche die römischen Kayser vorzeiten hatten, und ausübten, an Carln gelangt sey, so erhellet es auch aus dem Zuruf des Volks: „CAROLO AVGVSTO, A DEO CORONATO, MAGNO ET PACIFICO, ROMANORVM IMPERATORI, VITA ET VICTORIA".

Auguste nannte man die, welche Augusti Nachfolger, und Erben seiner Gerechtsame, d. i. Oberherrn der Römer waren *). Deswegen beteten ihn auch die Römer an, so, wie sie die alten

*) Augustus bekam in seinem siebenden Consulate A. U. 727 durch das nachmals so genannte königliche Gesetz (lex regia) alle Herrschaft des römischen Raths und Volks. Er ward stuffenweis zu dem Gipffel der kayserlichen Hoheit erhaben, seine Nachfolger erhielten aber sogleich bey dem Antritt der Regierung auf einmahl durch einen Rathsverlaß, und durch das oben gedachte Gesetz ihre Gewalt, doch so, daß diese Gewalt fast unter einem jeden Kayser einen neuen Zuwachs bekommen. s. des Herrn Hofrath Gatterers Abris der Universalhistorie A. D. U.

ten Kayser anzubeten pflegten. Carl selbst hat auch in keinem andern Verstande diese neue Würde angenommen. Denn von dieser Zeit an führte er den Titel Patricius nicht mehr, sondern verlangte, daß man ihn so wohl Kayser als August nennen solte. (et Imperator ac Augustus appellari voluit).

Er hielte es jezt für sich unschicklich (indignum) den Titel Patricius zu führen, da die Patriciatsrechte in Kayserliche waren verwandelt worden.

Hieraus erhellt aber zugleich, daß die Römer erstlich zu dieser Zeit der Herrschaft der Griechen sich entzogen, und Carln dieselbe übertragen haben.

Denn diejenigen, welche dafür halten, daß Carl durch diesen neuen Titel keine Gerechtsame erhalten habe, machen keinen Unterschied unter der Ausübung und dem Besitz der Gerechtsame (inter exercitium et possessionem).

Carl hate ohne Zweifel die höchsten Gerechtsame zu Rom schon vormals, aber als Patricius ausgeübt. Da dieser Nahme nicht den höchsten Regenten, sondern nur einen Bedienten, oder Vicar des höchsten Regenten anzeigt, so übte er auch die höchsten Gerechtsame entweder als Vicar aus, oder wolte das Ansehen haben, daß er sie,

so lange er mit dem Titel Patricius zufrieden war, ausübe. Und ob er sich an den Oberherrn der Römer gar nicht kehrte, sondern alles wilkürlich that, so war doch nicht declarirt worden, daß man die Gerechtsame der Griechen nicht mehr erkenne, (agnosci) sondern Carl dieselbe bereits erhalten habe.

Die erste Declaration, daß diese Veränderung der Regierung vorgegangen sey, geschahe, da er als Kayser und Augustus öffentlich ausgeruffen ward. Denn durch dies Zeichen gaben die Römer zu erkennen, daß sie Carln allein für ihren Oberherrn (supremum Dominum) hielten, und nicht mehr unter dem Griechischen Kayser stünden.

§. 31.

War es Recht?

Dies vorausgesezt, wird man leichter darüber urtheilen können, ob die Herrschaft der Griechen mit Recht auf die Franken gebracht sey? (num Imperium a Graecis ad Francos iuste translatum sit?).

Wenn wir zum Grunde legen, daß würklich eine Uebertragung geschehen sey, und daß die griechischen Kayser vor Carls Zeiten Rom auf eine rechtmässige Weise im Besitz gehabt haben, so sehen wir keinen Schein, oder Merkmahl des Rechts, wodurch jene Uebertragung geschehen sey. Denn die Kayser haben ihre Gerechtsame nicht

nicht freywillig den Franken übergeben, Rom ist auch nicht durch einen rechtmäßigen Krieg erobert, oder durch siegreiche Waffen eingenommen worden.

Die Geistlichkeit und das römische Volk, welches kein freies Volk war, und sich auch nicht selbst disponiren konnte, trug Carln die Herrschaft auf. Steht es Unterthanen aber wohl frei, sich von der Herrschaft der rechtmäßigen Obrigkeit loßzumachen, und sie einem andern zu übertragen?

Die, welche diese Uebertragung vertheidigen, pflegen vornemlich zwei Gründe anzuführen Erstlich sagen sie, die griechischen Kayser haben sich um die Römer nicht bekümmert, die Römer haben auch auf keine Hülfe derselben Rechnung machen können, nur allein Carl nahm sich ihrer an, daher unterwarfen sie sich demselben mit Recht. Vors andere behaupten sie, ein Frauenzimmer habe sich der Regierung angenommen, da dies für die Römer nachtheilig zu seyn geschienen, (romano nomine indignum) so hätten sie einen andern zum Kayser wählen können.

Die das erstere behaupten, müssen beweisen, daß die griechischen Kayser entweder nicht haben helfen wollen, ob sie gleich gekonnt, oder, wenn sie nicht gekonnt, daß es den Unterthanen erlaubt gewesen, von ihrem rechtmäßigen Herrn abzu-

 fallen,

fallen, und sich einen andern, der mächtiger, zu wählen, oder endlich, daß die Römer keinen Vertheidiger würden gefunden haben, wenn sie sich Carln nicht völlig unterworfen hätten.

Das erste wird aber niemand sagen, welcher den damahligen Zustand des morgenländischen Reichs kennt. Das andere widerspricht den Grundsätzen der Politik, und zerstöhrt die Grundveste der Staaten. (fundamenta Rerumpublicarum evertit). Denn kein Sterblicher ist seines Glücks so gewiß, daß er sich anheischig machen kann, seine Unterthanen allezeit so zu beschützen, daß sie nie ein Ungemach, oder einen feindlichen Anfall leiden dürfen. Deswegen schliesset auch kein Fürst mit einem Volke wegen der Unterthänigkeit, und des Gehorsams einen Vertrag (pactum) unter der Bedingung, daß er, so lange dasselbe unter seiner Hoheit stehen wird, alles Unglük (quaevis mala) von demselben abwende. Es ist genug, daß er seine Pflicht erfüllt, und zur öffentlichen Sicherheit thut, was er kann.

Das dritte widerspricht der Geschichte. Pipin und Carl der Große beschützten Rom, ohne die Bedingung, daß die Herrschaft über die Römer ihnen ertheilt werden sollte. Sie waren mit der Ehre zufrieden, daß sie Patricier waren, und Carls Bemühungen waren durch das Longobardische Reich, welches er auf keine anständige Weise hätte erhalten können, wo er den Römern nicht bey

beystehen wollen, sattsam belohnt. Deswegen strebte er auch nicht öffentlich nach der Oberherrschaft, sondern stellte sich vielmehr, als wenn sie ihm wider seinen Willen, und ohne daß er sie verlangt, angetragen wäre.

Was das letztere betrift, daß damahls ein Frauenzimmer im Orient geherrscht, so verhält sich dies zwar so. Wie folgt aber daraus, daß es den Römern erlaubt gewesen, einem fremden Fürsten die Regierung zu übertragen?

Die Thaten so vieler berühmter Frauenzimmer geben sattsam zu erkennen, daß sie zur Regierung nicht unfähig sind, es gereicht einem tapffern und streitbaren Volk auch nicht zum Nachtheil, daß ein Frauenzimmer es beherrscht. Irene hatte ihrem Sohn die Regierung unrechtmäßigerweise entrissen. Die Römer waren aber nicht befugt über das Recht des Regenten zu urtheilen. Denn sie waren schuldig den Kayser zu Constantinopel als ihren Oberherrn zu verehren. Und wenn sie einiges Recht und Macht gehabt hätten, den Usurpateur des Reichs vom Thron zu stoßen, so hätten sie keinen fremden Fürsten erwählen, sondern denjenigen wieder auf den Thron setzen sollen, dem die Regierung unrechtmäßigerweise war entrissen worden.

Was für ein Recht hatte doch der König der Franken, welches die Mutter des Kaysers nicht

gehabt hätte. Oder stand es den Römern allein frey, die Regierung dem zu übergeben, welchem sie wolten? Hätten die Constantinopolitaner nicht eben das Recht gehabt?

Wenn die Römer keinen Kayser gehabt hätten, und jezt ein neuer Regent erwählt werden müssen, so wäre Carl, welchem so wohl seine Tugenden und Heldenthaten, als auch die den Römern erzeigte Wohlthaten zur Empfehlung gereichten, der Würdigste gewesen.

Aber weder der Pabst, noch die Geistlichkeit oder das römische Volk konnte sich das Recht anmassen, die Regierung von einem auf den andern zu bringen, und solchergestalt über die Gerechtsame der höchsten Regenten nach Wilkühr zu disponiren.

§. 32.

Ward das alte abendländische Kayserthum durch ihn wieder aufgerichtet?

Da es solchergestalt eine ausgemachte Sache ist, daß die Römer das Kayserthum keinem haben ertheilen können, so behaupten andere, daß keine Uebergabe, sondern eine Erneuerung, oder Wiederherstellung des alten Occidentalischen Kayserthums geschehen sey. Sie sind der Meinung, daß diese Erneuerung desto leichter und rechtmäßiger habe bewirkt werden können, da Carl der Große den Theil des Occidents besas, welcher vormals das Occidentalische Kayserthum ausmachte. Denn er hatte ganz Gallien, in Spanien das Stück

Lan-

Landes, welches von den Pyrenäischen Gebirgen bis an den Fluß Lobregat sich erstreckt, und die Balearischen Inseln im Besitz; in Italien gehörte ihm das ehemalige Gebiet der Longobarden nebst den angränzenden Istrien und Croatien, und der Insel Corsika; unter ihm stand auch Rätien und Vindelicien, Noricum, und was zwischen der Donau und den Alpen liegt; auf jener Seite der Donau stand ein ansehnliches Stück von Pannonien und Deutschland, nicht nur diesseits der Elbe, sondern auch jenseits bis an die Oder, und Ostsee unter seiner Hoheit. Es gehörten also nicht nur die Länder, welche vorzeiten das Occidentalische Kaysertum ausmachten, sondern auch andere Provinzen zu seinem Reich. Da er also so mächtig, als die alten abendländischen Kayser war, so sagen sie, hätten die Römer es für billig gehalten, daß er so wohl die Ehre, als auch den Titel eines Kaysers erhielte. So denkt Pagius *q*). welcher dem Sigon folgt, der in der Geschichte von dem Italiänischen Reich schreibt: „Hunc dignitatis imperatoriae titulum, tum in „Romulo Augustulo, ultimo occidentis Im„peratore ante trecentos ferme annos sub reg„num Gothorum in Italia defecisset, in eodem „Occidente Pontifex renovavit, ut haberet „Ecclesia Romana adversus infideles haereticos, „ac seditiosos tutorem. etc". *r*).

Eben

q) Pagius in Crit. ad A. C. 800. num. 10. Tom. III. p. 425.

r) Sigonius de Regno Italiae Lib IV. p. 99.

Eben der Meinung waren schon die Alten, welche, ob sie gleich diese Ursach, warum Carl Kayser geworden ist, angeben, weil die Griechen sich um die Stadt (Rom) nicht bekümmert, und im Orient ein Frauenzimmer die Regierung geführt, doch zugleich hinzufügen; man habe es für Recht angesehen, daß er den Kayserlichen Titel führe: „quia Romam tenebat, ubi semper Caesares „sedere soliti erant, et reliquas sedes, quas ip„se per Italiam, et Galliam, nec non Germaniam „tenebat, Deus omnipotens in eius potestatem „concesserat s). Diejenigen, welche aber so denken, scheinen nicht gnugsam bemerkt oder unterschieden zu haben, was jene Erneuerung in sich fasset. Der Titel eines abendländischen Kaysers konnte, ohne dem morgenländischen Kayser Unrecht zu thun, und ihn zu beleidigen, erneuert werden, aber nicht das abendländische Reich selbst, noch das Ansehen des römischen Kaysers im Occident. Carl besas im Occident viele Länder, und beherrschte viele Völker. Diese Hoheit, welche er allein besas, war in der That eine Kayserliche, und verdiente diesen Nahmen. Aber deswegen konnte er nicht zum römischen Kayser erwählt, und das alte Occidentalische Reich durch ihn erneuert werden, ohne den damahligen Kayser zu beleidigen. Denn das römische Reich im Occident war kein besonderes, und von dem Orientalischen unterschiedenes Reich. Die Römer haben niemahls mehrere römische Reiche anerkannt. Der morgenländische und abendländische

s) Annalista apud Lambecium ad A. C. 801.

sche Kayser besaßen ein und eben dasselbe Reich, sie gaben in gemeinschaftlichen Nahmen Gesetze, sie wurden als ein Kayser angesehen, und hatten die Provinzen nur in Ansehung der Verwaltung unter sich getheilt. Der morgenländische folgte daher so wohl dem abendländischen, als auch dieser jenem in der Regierung, oder er nahm vielmehr die Provinzen des verstorbenen unter seine Bothmäßigkeit, und verwaltete sie, und wenn der verstorbene keine Erben hinterlies, hieng es von dem, welcher am Leben war, ab, ob er allein regieren, oder einen Mitregenten und Reichsgehülfen annehmen wollte.

So sah es zu Diocletians, seiner Söhne Constantin des Großen, Valentinians und Valentins, und ihrer Nachfolger Zeit aus.

Wenn also durch Carln das alte abendländische Reich wieder aufgerichtet wäre, so wäre er römischer Kayser im Occident, wozu Rom auch gehörte, und also so wohl ein Gehülfe, als auch ein Mitregent des orientalischen Kaysers geworden, und hätte ein Recht an die morgenländischen Provinzen erhalten, welche er in Besitz zu nehmen das Recht hatte, wenn entweder kein rechtmäßiger Erbe da gewesen, oder ein Usurpateur das orientalische Kayserthum an sich gerissen hätte. Für einen solcher Kayser konnte Carl ohne Einwilligung des morgenländischen Kaysers nicht mit Recht erklärt werden. Die Römer hatten auch

nicht

nicht Macht, diese Würde, mit welcher so viele und so wichtige Gerechtsame verbunden waren, zu erneuern.

§. 33.

Dies wird untersucht.

Bei so bewandten Umständen entsteht billig die Frage: ob die Römer nur den kayserlichen Titel im Occident, oder die Würde und die Rechte des alten occidentalischen Kayserthums haben erneuren wollen? Uns dünkt, daß das leztere geschehen sey, und daher schließen wir mit Recht, daß diese Veränderung des Reichs, nicht ohne dem griechischen Kayser Unrecht zu thun sey vorgenommen worden. Denn

1) ward er als römischer Kayser und Augustus, nicht als Kayser der Franken, oder des Occidents ausgerufen.

2) boten ihm die Römer diesen Titel an, deren Einfluß oder Declaration sehr lächerlich gewesen wäre, wenn nur der königliche Titel, welchen Carl führte, in den Kayserlichen hätte verwandelt werden sollen, und zwar in Ansehung der Länder, welche er mit Recht besas, und in deren Betracht ihm die Römer weder eine neue Würde, noch einen neuen Titel ertheilen konnten. Denn er hatte seine Länder nicht dem römischen Volk zu verdanken, sondern besas sie durch Erbrecht, oder

oder gerechte Kriege, oder dadurch, daß sich die Völker ihm freiwillig unterworfen hatten.

3) Ist die Ursache, welche die alten Schriftsteller angeben, so beschaffen, daß man davon auf die Würde, und den Nahmen der alten römischen Kayser schließen muß. Sie sagen nemlich, er wäre Kayser geworden, weil die griechischen Kayser sich nicht um Rom bekümmerten. Carl hatte es im Besitz, und die andern Provinzen, welche vorzeiten zum abendländischen Kayserthum gehörten, standen unter seiner Hoheit.

Der Hauptpunkt aber ist, daß die morgenländischen Kayser glaubten, daß ihre Gerechtsame durch diese Erhebung Carls zur Kayserlichen Würde verlezt und gekränkt würden: „Invidiam suscepti nominis, so lauten Eginhards Worte, Constantinopolitanis Imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicitque „eorum contumaciam magnanimitate, qua eis „procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes, et in Epistolis „fratres appellando" *t*).

Woher solte jener Neid und Unwille der orientalischen Kayser entstanden seyn, wenn Carl nur den Titel eines Kaysers angenommen, und nichts von

t) Eginhardus in vita Caroli cap. 28. p. 128.

von dem römischen Kayserthum, und dessen Ansehen, und Gerechtsamen erhalten hätte?

Durch den Kaysertitel ward Carl den morgenländischen Kaysern allerdings gleich gemacht, daher nannte er jene auch seine Brüder. Dies konnte aber keinen Neid erweken. Die angesehensten Kayser wurden von andern Königen Brüder genannt, und nahmen dies nie übel. Der König von Persien Sapor fängt sein an Constantium abgelassenes Schreiben so an: „Rex Regum Sa„por, particeps siderum, frater solis, et lunae „Constantio Caesari, fratri meo, salutem pluri„mam dico" *u*).

Und selbst Constantin der Große nennt dem König von Persien seinen Bruder. *x*).

Wie hätten also die morgenländischen Kayser bloß wegen den Nahmen eines Kaysers, den Carl in Ansehung der grösten Reiche, welche er rechtmäßig besas, führte, aufgebracht werden können.

Carl selbst wuste sehr wohl, daß die Griechen ihn mit scheelen Augen ansahen, als wenn er ihnen

u) Ammianus Marcellinus Lib. XVII. Rer. Gest. p. 94.

x) Eusebius in vita Constantini M. Libr. IV. Cap. XI. p. 532.

ihnen das Kaysertbum hätte entreissen wollen, er war auch nicht so thöricht, daß er nicht einsahe, daß ihre Einwilligung erforderlich wäre, die ihm ertheilte Würde mit Recht zu besitzen. Daher bemühte er sich dies durch Gesandschaften, durch Höflichkeits= und Freundschaftsbezeugungen, und durch Verträge in die Wege zu richten. Die Griechen waren äusserst erbittert. Weil sie sich aber für seine Macht fürchteten, und wegen den Gränzen des Reichs oft Streitigkeiten vorfielen, die sich nicht auf eine gewaltsame Art beylegen konnten, so hielten sie es für besser, mit einem so mächtigen Nachbar im Frieden zu leben, und ihm das freiwillig zu geben, was ihm nicht entrissen werden konnte.

Man findet hievon eine merkwürdige Stelle beym Eginhard, worinn der damahlige Zustand zwar kurz, doch nervöse geschildert wird: „Imperatores etiam Constantinopolitani, sagt er, „Nicephorus, Michael et Leo, ultro amicitiam et societatem eius expetentes, complures „ad eum misere legatos, cum quibus tamen „propter susceptum a se Imperatoris nomen, „et ob hoc ei, quasi qui Imperium eis eripere „vellet, valde suspectum, foedus firmissimum „statuit, ut nulla inter partes cuiuslibet scan„dali remaneret occasio. Erat enim semper „Romanis et Graecis Francorum suspecta poten„tia, unde et illud graecum extat prover-

 bium

„bium: Τὸν Φράγκον φίλον ἔχῃς γείτονα οὐκ „ἔχῃς" y) *).

§. 34.

Wer machte Carln zum Kayser?

In dieser ganzen Abhandlung von der Uebertragung oder Ertheilung der kayserlichen Würde habe ich der Römer, und nicht des römischen Pabstes erwehnt. Denn es ist eine besondere Frage, die wir jezt kürzlich untersuchen wollen: durch wen diese Ertheilung geschehen sey?

Bellarmin behauptet, daß die Kayserwürde von den Griechen bloß durch das Ansehen des Pabstes an die Franken gelangt sey. Er beweiset dies auch nicht nur mit Zeugnissen der Schriftsteller, Päbste und Fürsten, sondern auch mit Gründen, die darauf hinauslaufen: Carl habe das römische Kayserthum nicht durch gerechte Kriege erhalten, Gott habe ihm dasselbe auch nicht unmittelbar ertheilt, es wäre auch nicht durch Erbfolgsrecht, nicht durch die Macht des Raths, und des römischen Volks, endlich aber auch nicht durch den Griechischen Kayser an ihn gekommen; daher habe er dasselbe von dem römischen Pabst erhalten

y) Eginhardus in vita Caroli L. XVI. p. 82. seq.

*) Τὸν Φράγκον — , das ist verdolmetschet: „Einen „Franken must du zum Freunde, aber nicht zum „Nachbar haben" zu diesem Sprüchworte gab die damahlige Macht der Franken, und ihr Muth, ihre Nachbarn anzufallen, Gelegenheit. A. D. U.

halten z). Baronius a) und andere Päbstler sind eben dieser Meinung. Wenn aber der Pabst dies sehr wichtige Werk gleich allein zu Stande gebracht hätte, was würde daraus folgen?

Würde der Pabst daher die Macht haben, weltliche Reiche zu ertheilen, und zu schenken, wenn er wollte?

Wir haben gesehen, daß dies Uebertragen auf eine unrechtmäßige Weise geschehen, und daß Carls Regierung eine Usurpation gewesen wäre, wenn der morgenländische Kayser seine Einwilligung nicht dazu ertheilt hätte. Der Pabst allein würde sich also einer Ungerechtigkeit und Abtrünnigkeit schuldig gemacht haben, wenn er für seine Person Carln zum Kayser gemacht hätte. Weil man aber von dem, was in den damahligen Zeiten vorging, auf die Meinung, daß der Pabst ein Recht gehabt habe, einen Schluß machen könnte, so muß man hier merken, daß nicht allein der Pabst, sondern auch die ganze Clerisey, der Rath und das römische, Volk darein gewilligt, daß Carln diese Würde ertheilt werden sollte. Der Pabst stiftete ohne Zweifel das ganze Werk an. Er sezte dem König auch die Krone auf,

 und

z) Bellarminus Libr. I. de Translatione Imp. Romani Cap. IV. seq. Dispp. Theol. Tom I. p. 931. seq.

a) Baronius in Annal. ad A. C. 800. num. 14 seq.

und war der Vorgänger des Volks beym Ausrufen (voce praeivit populo).

Alles dies geschahe aber mit Einwilligung und auf dem Beschluß des ganzen Volks, hätte es hieran gefehlt, so wären alle Bemühungen des Pabstes umsonst und vergeblich gewesen. Daher bezeugen die oben angeführten Schriftsteller auch, das Volk habe mit eingestimt: Carolo Augusto, etc.

Einige Schriftsteller erwehnen des Pabstes nicht, und sagen, daß die Römer Carln einen Kayser genannt haben, als Hermannus Contractus, Lambert von Aschaffenburg, Marianus Scotus, der Mönch von Angouleme, und mehr dergleichen alte Schriftsteller.

Dies sind so bekannte Dinge, daß man nicht nöthig hat, darüber zu streiten. Sehr viele Päbstler sehen dies selbst ein, und gestehen daher auch mit ausdrüklichen Worten, daß der Pabst Carln keine Gerechtsame oder Würde ertheilt habe, oder geben können. Unter andern schreibt Peter de Marca: „Quaeri solet magna contentione, „quis Imperium Carolo contulerit. Duobus „verbis Anastasius eam controversiam dirimit: „ab omnibus constitutus est Imperator Roma-„norum. Sane ut diffitendum non est, tanti „momenti negotium sine consensu populi Ro-„mani, cuius maxime intererat, confici non

de-

„debuisse, ita negari non potest, quin prae„cipuae partes essent Romani Pontificis, non „solum ratione unctionis, et sacrae inaugura„tionis, sed etiam novae auctoritatis, quae „tunc Carolo conferebatur *b*).

Das vorzügliche dieser neuen Würde aber, wovon er meint, daß der Pabst zu deren Ertheilung das meiste beygetragen habe, muß man nicht in einem vorzüglichern Recht, die Kayserwürde zu ertheilen suchen, sondern in der Meinung, welche dieser Schriftsteller hegte, daß der Pabst Herr von der Stadt gewesen, und daher einen Theil seines Eigenthums an Carln abgetreten habe, da er denselben zum Kayser erklärte.

Ludewig Ellies du Pin handelt hievon deutlicher, wenn er sagt: „Hoc unum observare „sufficit, Pontificem Romanum nihil omnino „iuris aut terrarum Carolo dedisse, aut Im„peratori graeco abstulisse. Sed merum no„men Imperatoris, idque eum non solum de„disse, sed simul cum populo romano, cuius „nomine velut praecipuum illius membrum „agebat". Und darauf: „Quod vero ad Coro„nationem spectat, et unctionem, certum est, „illas meras esse caeremonias, quae ad Im„perii substantiam non pertinent, ita ut, qui

b) Peter de Marca in Conc. Sac. et Imp. L. III. Cap. XI. §. 10. p. 270.

„eas perficit, propterea censeri non possit, Im-
„perium aut regnum contulisse".

Er erläutert dies nachgehends mit Beyspielen verschiedener Reiche, deren Könige von Bischöfen gekrönt und gesalbet werden, ob sie gleich kein Recht haben, ein Reich zu ertheilen c).

So verschiedner Meinung sind jene Schriftsteller zwar unter sich, darinn stimmen sie aber überein, daß dem König der Franken das Kaysertum von dem Pabst gar nicht sey ertheilt worden.

c) Lud. Ellies Du Pin in Antiqua Eccles. Disc. Dissert. VII. p. 520 seq.

Ver-

Verbesserungen.

S. 23. Z. 1. für Pbast, lies Pabst.
= 32. = 25. f. sup, l. sub.
= 34. = 5. von unten f. fingulas, l. singulas.
= 38. = 22. f. voher, l. vorher.
= 40. = 19. f. alten, l. ältern.
= 47. = 22. f. Frieden l. Feinden.
= 48. = 10. f. hatten l. halten.
= — = 16. lies Hadrian an Carln.
= 49. = 14. f. Particiat, l. Patriciat.
= 65. = 3. Note f. II. l. 11.
= 84. = 15. f. vielleich, l. vielleicht.
= 87. = 2. f. bgleiteten, l. begleiteten.
= 95. = 5. (retinentia) l. (renitentia).
= 96. = 5. lies Rath, von welchem.
= 101. = 7. v. u. f. hate l. hatte.
= 109. = 3. v. u. f. solcher, l. solchen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Johann Ernst,

Historisch-Theologische Abhandlung von den Thaten Carls des Großen bey den Römern

Leipzig 1789

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2085
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252885-7
VD18 10376720-003